

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

45. Jahrgang

11. Dezember 2013

Nummer 55

Niederschrift

über die Sitzung des Rates der Stadt Bonn
am Donnerstag, dem 23.05.2013, um 18.00 Uhr,
im Ratssaal, Stadthaus, Berliner Platz 2

Sitzung

Sitzungstag

Sitzungsort

Beginn

Ende

Niederschrift	
☒ öffentlich	☐ nicht öffentlich
Drucksachennummer 1313867N0	
Rat - Fragestunde - IX/39	
23.05.2013	
Stadthaus Ratssaal	
18:03	Uhr
18:17	Uhr

Seite

Große Anfragen

1.

Drucksachen-Nr.: [1212273NV6](#)

Große Anfrage: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 28.03.2013
Höhe der Dispo-Zinsen bei der Sparkasse KölnBonn

1033

Oberbürgermeister Nimptsch eröffnet um 18:03 Uhr die öffentliche Fragestunde des Rates. Auf seine Frage, ob Bedenken gegen die Übertragung der Sitzung im Internet bestehen, werden keine Einwände erhoben.

Vor Eintritt in die Fragestunde gratuliert Oberbürgermeister J. Nimptsch der SPD, deren Vorläuferorganisation, der Allgemeine Deutscher Arbeiterverein, am 23.05.1963 gegründet wurde, zu ihrem 150. Geburtstag

1.

Drucksachen-Nr.: [1212273NV6](#)

**Große Anfrage: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 28.03.2013
Höhe der Dispo-Zinsen bei der Sparkasse KölnBonn**

Der Rat nimmt von der Großen Anfrage und der Stellungnahme der Verwaltung hierzu Kenntnis.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

Mit welchem Ergebnis haben sich die Vertreter der Bundesstadt Bonn im Verwaltungsrat der Sparkasse Köln/Bonn dafür eingesetzt, dass die Zinsen der Sparkasse Köln/Bonn für Dispokredite im Interesse der Verbraucher deutlich gesenkt werden?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

Auf Anfrage der Verwaltung hat die Sparkasse Köln/Bonn mitgeteilt, dass der Zinssatz für die Inanspruchnahme von Dispositionskrediten sich seit Mitte 2012 wie folgt entwickelt hat:

Gültig ab:	Sollzinssatz Dispositionskredite
15.04.2012	13,23%
15.07.2012	12,89%
01.09.2012	11,89%
15.10.2012	11,55%

Seit dem 30.06.2012 wurde der Zinssatz somit insgesamt dreimal auf aktuell 11,55% p.a. gesenkt.

Darüber hinaus können der Verwaltung keine Informationen über die Beratungen des Verwaltungsrates der Sparkasse Köln/Bonn zu der Höhe der Dispo-Zinsen zur Verfügung gestellt werden, da die Sitzungen des Verwaltungsrates nicht öffentlich sind.

Zur Zuständigkeit für die Zins- und Preisfestsetzung innerhalb einer Sparkasse sowie zur Weisungsunabhängigkeit der Verwaltungsratsmitglieder weist die Verwaltung abschließend nochmals auf die vorliegende Stellungnahme (DS-Nr. 1212273ST3, Rat 04.09.2012) hin.

- - -

Stv. Wimmer –BBB- bezieht sich auf die im August 2012 veröffentlichten Untersuchungsergebnisse des Instituts für Finanzdienstleistungen aus Hamburg und des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung in Mannheim wonach 80 % der Haushalte einen Dispo-Kredit in Anspruch nehmen könnten und jeder 4. Haushalt dies auch nutzen würde. Trotz der günstigen Zinsentwicklung blieben die Dispozinsen auf hohem Niveau, was ein ständiges Ärgernis für die Verbraucher sei. Er würde ein Gesetz zur Begrenzung der Dispozinsen – wie von führenden SPD-Politikern angekündigt – begrüßen und bedauert, dass es hierzu noch keine konkrete Initiative gebe.

Stv. Déus –CDU- nimmt in seiner Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Köln/Bonn Stellung: Der Dispo-Zinssatz der Sparkasse werde regelmäßig den Marktgegebenheiten angepasst. Seit dem genannten Zeitpunkt –August 2012- sei der Dispo-Zinssatz zweimal gesenkt worden und liege derzeit bei 11,55 %. Damit gehöre die Sparkasse zu den günstigsten Geldinstituten in der Region, deren Zinssätze für Überziehungen sich in einer Bandbreite von 11 – 14 % bewegen würden. Er zieht das Fazit, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates engagiert ihre Aufgaben wahrnehmen. Überdies dürfe man die Leistungsfähigkeit eines Geldinstituts nicht nur nach dem Dispo-Zins beurteilen. Auch das soziale Engagement sei zu berücksichtigen.

Stv. Dr. Faber –DieLinke- äußert, dass das Zinsniveau der Dispo-Zinsen nicht adäquat dem sinkenden Zinsniveau der EZB entspreche. Die sei durchaus ein politisches Problem, welches hier auch erörtert

werden dürfe. Zu der Einlassung von Stv. Wimmer, es gäbe keine Gesetzesinitiative zur Begrenzung der Dispozinsen verweist er auf einen Antrag der Fraktion DieLinke im Bundestag mit der DS-Nr. 17/10855

Sitzung	Niederschrift	
	☒ öffentlich	☐ nicht öffentlich
	Drucksachennummer	
	1313867N0	
	Rat	
	IX/39	
Sitzungstag	23.05.2013	
Sitzungsort	Stadthaus Ratssaal	
Beginn	18:18	Uhr
Ende	21:39	Uhr

Seite

Tagesordnung

1	Öffentliche Sitzung	1039
1.1	Anerkennung der Tagesordnung	1039
1.2	Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates	1039
1.3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen	1039
	- entfällt -	
1.4	Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse	1040
1.4.1	Drucksachen-Nr.: 0411728NV2 Beendigung der Mitgliedschaft im Verein 'BioRiver - Life Science im Rheinland e.V.' zum Ende des Jahres 2013	
1.4.2	Drucksachen-Nr.: 1112974NV21 8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraumes und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkeinrichtungen im Gebiet der Stadt Bonn (Parkgebührenordnung) - Evaluierung der beschlossenen Gebührenänderung	1040
1.4.3	Drucksachen-Nr.: 1210333NV3 Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Regelung des Verfahrens bei der Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgeranträgen und Bürgerentscheiden	1041
1.4.4	Drucksachen-Nr.: 1212639NV6 Neue Struktur des Kongressstandortmarketings für die Region Bonn - Zustimmung zum Umsetzungs- und Finanzierungskonzept der T & C - Bereitstellung der Haushaltsmittel für das Jahr 2013 und 2014	1043

1.4.5	Drucksachen-Nr.: 1310739 32. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)	1044
1.4.6	Drucksachen-Nr.: 1310778 Fortschreibung Nahverkehrsplan - Qualitätsstandard zur Dynamischen Fahrgastinformation an Haltestellen	1044
1.4.7	Drucksachen-Nr.: 1310832 Aufstellung und öffentliche Auslegung Bebauungsplan Nr. 7520-20, Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf; ('An den Lappenstrünken'); Flodelingsweg	1046
1.4.8	Drucksachen-Nr.: 1310856 Aufstellung und öffentliche Auslegung der 143. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf ('An den Lappenstrünken')	1047
1.4.9	Drucksachen-Nr.: 1310874NV2 Resolution zur doppelten Staatsbürgerschaft	1048
1.4.10	Drucksachen-Nr.: 1310875NV3 Resolution zum kommunalen Wahlrecht für Migranten/Migrantinnen aus nicht der EU angehörenden Staaten	1048
1.4.11	Drucksachen-Nr.: 1310891 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)	1049
1.4.12	Drucksachen-Nr.: 1310899NV2 Überplanmäßige Erhöhung des Ansatzes der Kontengruppe 52 in der Produktgruppe 8.01 'Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen'	1049
1.4.13	Drucksachen-Nr.: 1310935NV3 Informationen zu Rechtsextremismus und 'Islamismus' in Bonn	1049
1.4.14	Drucksachen-Nr.: 1310952 Freier Eintritt für die Sonderausstellung 'Kampf dem Hakenkreuz' der Bibliothek der Friedrich-Ebert-Stiftung in Kooperation mit dem DGB Bonn und der Gedenkstätte für die Opfer des Nationalsozialismus im Stadtmuseum Bonn	1050
1.4.15	Drucksachen-Nr.: 1311045 Erneue Kaserne Zweckerklärung für Erstzugriffsoption	1050
1.4.16	Drucksachen-Nr.: 1311123 Schaffung einer viergruppigen Tageseinrichtung für Kinder an der Deutscherherrenstraße auf dem Gelände des ehemaligen Streitkräfteamtes	1051
1.4.17	Drucksachen-Nr.: 1311128 Anpassung der Pachtpreise für Grundstücke des allgemeinen Liegenschaftsvermögens	1051
1.4.18	Drucksachen-Nr.: 1311131 Schaffung einer dreigruppigen Tageseinrichtung für Kinder an der Bahnhofstraße auf dem Gelände des ehemaligen Autohauses 'Steinbach und Schäfer'	1052
1.4.19	Drucksachen-Nr.: 1311257 Namensänderung der Realschule Medinghoven in Margot-Barnard-Realschule	1052
1.4.20	Drucksachen-Nr.: 1311261 Feststellung des Jahresabschlusses des Theaters der Bundesstadt Bonn 2011/12 (01.8.2011 31.7.2012) Behandlung des Jahresverlustes und Entlastung der Betriebsleitung	1053

1.4.21	Drucksachen-Nr.: 1311307 Soziale Stadt Bonn Neu-Tannenbusch Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wohnumfeldverbesserungen durch die Gestaltung von privaten Hof- und Hausflächen	1053
1.4.22	Drucksachen-Nr.: 1311308 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7621-56, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Endenich; 'Sebastianstraße'	1053
1.4.23	Drucksachen-Nr.: 1311319 Einleitungsbeschluss vorhabenbezogene 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7819- 63, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf; 'Langwartweg'	1055
1.4.24	Drucksachen-Nr.: 1311343 Einrichtung neuer Grundschulstandorte mit Gemeinsamem Unterricht für das Schuljahr 2013/2014	1055
1.4.25	Drucksachen-Nr.: 1311402 Änderung der Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und volksfestähnliche Veranstaltungen	1056
1.4.26	Drucksachen-Nr.: 1311405 Stellungnahmen und Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7924-23 der Bundesstadt Bonn, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich Gartenstraße / B56 -	1056
1.4.27	Drucksachen-Nr.: 1311489 Überplanmäßige Mittelbereitstellung für den Winterdienst durch die bonnorange AöR hier: Einsatz von Zeitarbeitskräften	1058
1.4.28	Drucksachen-Nr.: 1311511 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW - Liste III/2013	1058
1.4.29	Drucksachen-Nr.: 1311521 Erweiterung des Beirats Internationales Bonn um die Engagement Global gGmbH	1058
1.4.30	Drucksachen-Nr.: 1310973NV2 Paulusheim	1058
1.4.31	Drucksachen-Nr.: 1311138NV2 Grundstück Bonn-Duisdorf, Köslinstraße 28 -Nutzungsänderung eines Drogeriemarktes in einen Kiosk mit zwei Gebetsräumen und Hausaufgabenbetreuung	1059
1.4.32	Drucksachen-Nr.: 1311698 Nachträgliche Genehmigung überplanmäßiger Auszahlungen im Jahr 2012 für vom SGB durchgeführte Investitionstätigkeiten in der Beethovenhalle	1059
1.5	Anträge von Fraktionen	1060
1.5.1	Drucksachen-Nr.: 1213270 Antrag: DIE LINKE. vom 26.10.2012 Vorkaufssatzung für das Gebiet Celsiusstraße 1-29	
1.5.2	Drucksachen-Nr.: 1310751 Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 02.03.2013 Bundesverkehrswegeplan 2015; Ja zum Ennertaufstieg und Nein zur Südtangente	1060

1.5.3	Drucksachen-Nr.: 1310791 Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 04.03.2013 Kommunale Unternehmungen und Unternehmen, an denen die Stadt Bonn beteiligt ist; Ausübung des Weisungsrechtes des Stadtrats nach § 113 Abs. 1 GO NRW	1063
1.5.4	Drucksachen-Nr.: 1311680 Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von CDU, Grüne und FDP betr. Zukünftige Geschäftsführungs- und Organisationsstruktur im SWB-Konzern	1063
1.6	Vorlagen der Verwaltung	1066
1.6.1	Drucksachen-Nr.: 1311301 Ersatzwahl für den Vorstand der Weisweiler Stiftung	
1.6.2	Drucksachen-Nr.: 1311371 Bestellung von Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn	1066
1.6.3	Drucksachen-Nr.: 1311507 Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien	1066
1.6.4	Drucksachen-Nr.: 1311668 WCCB: Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 06.05.2013 zur vorübergehenden Einstellung der Arbeiten zur Herstellung einer Fassade für das Parkhaus am WCCB	1067
1.7	Mitteilungen	1068
1.7.1	Drucksachen-Nr.: 1213296NV4 Besetzung Klimaschutzbeirat durch Vertreter/-innen gesellschaftlicher Institutionen	
1.7.2	Drucksachen-Nr.: 1213756NV3 Resolution zur Einführung einer Vermögenssteuer	1068
1.7.3	Drucksachen-Nr.: 1311487 Bericht zur haushaltswirtschaftlichen Lage und Controllingbericht auf Produktgruppenebene zum Stichtag 30.04.2013	1068
1.7.4	Drucksachen-Nr.: 1311510 Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 4/2013	1068
1.7.5	Drucksachen-Nr.: 1311512 Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 13/2012	1069
1.7.6	Drucksachen-Nr.: 1311519 Punkte der nichtöffentlichen Sitzung	1069
1.8	Aktuelle Informationen der Verwaltung	1069

1 Öffentliche Sitzung

Oberbürgermeister Nimptsch eröffnet um 18:18 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates.

1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Beschluss: (einstimmig)

Die mit der Einladung vom 08.05.2013 zur 39. öffentlichen Sitzung des Rates am 23.05.2013 übersandte Tagesordnung wird anerkannt; der Behandlung der zur Tagesordnung nachgereichten Beratungsgegenstände betr.

- die Beschlussvorlage zur nachträglichen Genehmigung überplanmäßiger Auszahlungen im Jahr 2012 für vom SGB durchgeführte Investitionstätigkeiten in der Beethovenhalle unter TOP 1.4.32,
- den Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis '90/DIE GRÜNEN und FDP zur zukünftigen Geschäftsführungs- und Organisationsstruktur im SWB-Konzern unter TOP 1.5.4
- die Beschlussvorlage zum WCCB: Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 06.05.2013 zur vorübergehenden Einstellung der Arbeiten zur Herstellung einer Fassade für das Parkhaus am WCCB unter TOP 1.6.4

wird zugestimmt.

Von der Tagesordnung abgesetzt werden die TOP 1.4.5, 32. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung), und TOP 1.4.11, 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung), da die Vorlagen in der Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses vom 02.05.2013 in 2. Lesung behandelt und in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen vom 22.05.2013 vertagt wurden.

Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters werden die TOP 1.4.22 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7621-56, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Eendenich; 'Sebastianstraße 'und 1.4.30 Paulushaus zur zusammenfassenden Beratung miteinander verbunden und in der Beratung vorgezogen.

Zu dem Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis '90/DIE GRÜNEN und FDP zur zukünftigen Geschäftsführungs- und Organisationsstruktur im SWB-Konzern unter TOP 1.5.4 spricht Stv. Esser –SPD- gegen die Dringlichkeit. Die Angelegenheit sollte zunächst im Aufsichtsrat der Stadtwerke erörtert werden. Die Dringlichkeit wird daraufhin mit Mehrheit anerkannt. Alsdann stimmt der Rat der insoweit veränderten Tagesordnung einstimmig zu.

1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 13.12.2012

Beschluss: (einstimmig)

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 13.12.2012 wird genehmigt.

1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

- entfällt -

1.4 Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse

Beendigung der Mitgliedschaft im Verein 'BioRiver - Life Science im Rheinland e.V.' zum Ende des Jahres 2013**Beschluss: (einstimmig)**

Die Mitgliedschaft im Verein „BioRiver - Life Science im Rheinland e.V.“ wird fristgerecht spätestens bis zum 30.6.2013 gekündigt. Die Kündigung wird somit wirksam zum 31.12.2013.

**8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraumes und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkeinrichtungen im Gebiet der Stadt Bonn (Parkgebührenordnung)
- Evaluierung der beschlossenen Gebührenänderung**
Beschluss: (mit Mehrheit gegen einige Stimmen aus den Fraktionen von SPD und DIE LINKE)

1. Die 9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraums und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkeinrichtungen im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Parkgebührenordnung) wird in der folgenden Fassung beschlossen:

**9. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraums
und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen
im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Parkgebührenordnung)
vom**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) und der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV. NRW. S. 48/SGV. NRW. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) in Verbindung mit § 38b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793) folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraums und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Parkgebührenordnung) vom 1. Juli 1996 (Amtsblatt der Stadt Bonn, S. 345), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 2011 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 1505), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Satz 3 gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

2. Die Verwaltung wird beauftragt im Herbst 2013 über die weitere Einnahmeentwicklung (Zeitraum Januar 2013 bis September 2013) zu berichten und unter Berücksichtigung der dann feststellbaren Einnahmen eine Prognose der Gesamteinnahmen für das Jahr 2013 abzugeben.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen aus dessen Sitzung vom 16.04.2013 (DS-Nr.: [1112974EB24](#)).

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1112974NV21](#)) hatte nachstehenden Inhalt:

1. Die Befristung der mit der 8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraumes und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkeinrichtungen im Gebiet der Stadt Bonn (Parkgebührenordnung) beschlossenen Gebührenänderungen bis zum 30.06.2013 (Beschluss vom 24.11.2011 - DS-Nr. [1112974EB21](#)) wird aufgehoben.
2. Die Gebührenerhebung erfolgt bis auf Weiteres zu den am 24.11.2011 beschlossenen Tarifen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt im Herbst 2013 über die weitere Einnahmeentwicklung (Zeitraum Januar 2013 bis September 2013) zu berichten und unter Berücksichtigung der dann feststellbaren Einnahmen eine Prognose der Gesamteinnahmen für das Jahr 2013 abzugeben.

Diese Vorlage wurde mit DS-Nr.: [1112974ST23](#) wie folgt modifiziert:

Die Änderung der Parkgebührenordnung kann entgegen der ursprünglichen Beschlussvorlage nicht durch einen einfachen Ratsbeschluss, sondern nur durch eine Änderungsverordnung beschlossen werden. **Die Verwaltung schlägt daher folgenden Beschlusstext vor:**

"Die 9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraums und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkeinrichtungen im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Parkgebührenordnung) wird in der folgenden Fassung beschlossen:

1.4.3

Drucksachen-Nr.: [1210333NV3](#)

Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Regelung des Verfahrens bei der Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgeranträgen und Bürgerentscheiden

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB und DIE LINKE bei Stimmenthaltung der BIG-Gruppe)

1. Die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Regelung des Verfahrens bei der Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgeranträgen und Bürgerentscheiden wird in der als Anlage 2 beigefügten Fassung mit der Maßgabe beschlossen, dass

§ 4 Abs. 3 folgenden Inhalt erhält:

Bürgerentscheide werden als Briefabstimmung durchgeführt. Die Stimmabgabe ist während der Dauer der Briefabstimmung auch **in der dafür vorgesehenen Dienststelle** des zuständigen Bezirksrathauses möglich. (s. § 12 Abs. 1)

2. Es wird sichergestellt, dass die Abstimmungshefte in den Bezirksrathäusern bereit liegen und sowohl telefonisch als auch per Mail von den Bürgerinnen und Bürgern bestellt werden können.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der durch den mündlichen Änderungsantrag der CDU-Fraktion modifizierten Empfehlung des Ausschusses für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Lokale Agenda aus dessen Sitzung vom 25.04.2013 (DS-Nr.: [1210333EB7](#)). Die Maßgabe war in der ursprünglichen Vorlage nicht enthalten.

Zu Beginn einer Aussprache stellt Stv. Fenninger –CDU- den mündlichen Änderungsantrag, das Votum des Ausschusses für Bürgerinnenbeteiligung und Lokale Agenda dahingehend zu modifizieren,

dass der Begriff „im Wahlbüro“ ersetzt wird durch den vorstehenden fettgedruckten Text „in der dafür vorgesehenen Dienststelle“.

Frau Stv. Klingmüller –SPD- nimmt Bezug auf den Änderungsantrag der Fraktion DieLinke (DS-Nr.: [1210333AA8](#)) und vertritt die Auffassung, dass es sich bei der Einwohnerbefragung um ein bis dahin in Bonn unbekanntes Instrument handle, welches aber intensiver geprüft werden solle. Sie regt daher eine Verweisung in die AG Leitlinien Bürgerbeteiligung an.

Stv. Dr. Faber –DieLinke- teilt mit, dass seine Fraktion der Satzung in der vorliegenden Form nicht zustimmen könne, weil sie die Briefwahl als Regelvorgabe beinhalte und weil die Abstimmungshefte nicht obligatorisch zugesandt würden. Was den Änderungsantrag gehe, so sei das Instrument der Bürgerbefragung in Bonn keineswegs neu; er nimmt hierzu Bezug auf die anstehende Befragung zum Bäderkonzept. Allerdings sei die hier vorgesehene Befragung eines kleinen Kreises für ihn nicht zufriedenstellend. Die im Änderungsantrag vorgeschlagene Einwohnerbefragung sei jedoch eine sinnvolle Ergänzung der bisherigen Bürgerbeteiligungsrechte und diene auch als Auffanglinie für Bürgerbegehren, die das geforderte Quorum nicht erreichen.

Auch Stv. Wimmer –BBB- bedauert, dass die Grundlage für die Entscheidung, das sog. Abstimmungsheft, erst beschafft werden müsse und hält es zumindest für erforderlich, die Anforderung zusätzlich durch eine vorgedruckte Postkarte zu erleichtern, was er der Verwaltung dringend empfehle.

Stv. Steffens –CDU- spricht den langen Verfahrensgang an und verweist auf das seinerzeit einstimmige Votum des Bürgerausschusses vom Februar 2012. Es sei nun nach über einem Jahr an der Zeit, zu entscheiden, und zwar auf der Grundlage des Votums aus DS-Nr.: [1210333EB7](#).

Zu der von Frau Stv. Klingmüller –SPD- angeregten Verweisung des Änderungsantrages der Fraktion DieLinke, führt Oberbürgermeister Nimptsch auf, dass zunächst entschieden werden müsse, ob die inhaltlichen Veränderungen, die Gegenstand des Änderungsantrages sind, jetzt übernommen werden sollen. Hierzu führt Bgm. Joisten –CDU- ergänzend aus, dass bereits im Ausschuss Gelegenheit zur Erörterung des Änderungsantrages bestanden hätte.

Alsdann lehnt der Rat zunächst mit Mehrheit den Änderungsantrag [1210333AA8](#) ab und stimmt alsdann dem aufgrund des Vorschlages von Stv. Fenninger –CDU- modifizierten Votums des Ausschusses für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Lokale Agenda ([1210333EB7](#)) mit dem vorstehend wiedergegeben Abstimmungsergebnis zu.

Die Empfehlung (DS-Nr.: [1210333EB7](#)) hatte vorstehenden Fettdruck nicht zum Inhalt; diese Formulierung ersetzt den Begriff „Wahlbüro“.

Der abgelehnte Änderungsantrag der Fraktion Die Linke. (DS-Nr.: [1210333AA8](#)) hatte folgenden Inhalt:

1. Die Überschrift der o.g. Satzung wird ergänzt um die Worte „und Einwohnerbefragungen“; das Wort „und“ vor „Bürgerentscheiden“ wird durch ein Komma ersetzt.
2. Es werden nach dem Paragraphen 20 die unten angeführten Paragraphen 21 bis 25 neu eingefügt. Paragraph 21 alt erhält die Nr. 26. Zudem wird Paragraph 3 ein neuer Absatz 5 hinzugefügt.

§ 3

Bürgerbegehren

Abs. 5 neu: Sofern das geforderte Unterschriftenquorum für ein Bürgerbegehren nicht erreicht wird, gilt das eingereichte Begehren als Antrag auf Durchführung einer Einwohnerbefragung nach § 21-25 (neu) dieser Satzung. Dies gilt nicht, wenn die Initiatoren bei der Einreichung des Begehrens erklären, dass keine Befragung durchgeführt werden soll. Die Verwaltung weist bei der Einreichung des Begehrens auf die Möglichkeit der Befragung hin.

§ 21

Einwohnerbefragung

(1) Unabhängig vom Recht des Rates, in Angelegenheiten der Stadt eine schriftliche Einwohnerbefragung zu beschließen, wird den Einwohnern das Recht eingeräumt, in Angelegenheiten der Stadt eine Einwohnerbefragung zu verlangen.

(2) Die Fragen sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

§ 22

Gegenstand der Befragung

(1) Der Gegenstand der Befragung ist im Vordruck (§ 23 Abs.5) zu erläutern.

(2) Nicht zulässig ist eine Befragung über die in § 26, Abs. 5, Ziffern 1-5 genannten Punkte der Gemeindeordnung NRW.

(3) Der Rat hat die Möglichkeit, eine von den Einwohnern verlangte Befragung durch eine eigene Befragung zu ergänzen.

§ 23

Durchführung der Befragung

(1) Eine Einwohnerbefragung ist durchzuführen auf

1. Beschluss des Rates
2. Verlangen von mindestens 2 Prozent der Einwohner.

(2) Berechtigt, das Verlangen zu unterzeichnen, sind Einwohner, die am Tag der Unterzeichnung das 14. Lebensjahr vollendet und in der Stadt Bonn ihren Aufenthalt haben.

Neben der Unterschrift sind Vor- und Nachname, das Geburtsdatum und das Datum der Unterzeichnung einzutragen.

(3) Hält der Rat das Einwohnerverlangen für unzulässig, kann Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Ist die Zulässigkeit nicht strittig, muss die Befragung innerhalb von acht Wochen durchgeführt werden.

(4) Es ist ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Einwohner zu erstellen, das vom 20. bis zum 10. Tag vor der Befragung auszulegen ist.

(5) Die Fragen sind auf einem amtlichen Vordruck zu beantworten. Die Vordrucke sind

- den teilnahmeberechtigten Einwohnern direkt zuzuschicken oder
- zur Abholung auszulegen und digital zugänglich zu machen oder
- im Befragungsort und digital zugänglich zu machen

§ 24

Ergebnisse der Befragung

(1) Das Ergebnis der Befragung wird in einer öffentlichen Auszählung festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.

(2) Der Rat hat spätestens acht Wochen nach der Bekanntmachung des Befragungsergebnisses darüber zu befinden, ob und wie er das Ergebnis berücksichtigen will. Entscheidet er in der Sache abweichend vom Befragungsergebnis, ist dies in einer Einwohnerversammlung unter Beteiligung der Fraktionen und Gruppen des Rates zu begründen.

§ 25

Verfahren

Die Vorschriften dieser Satzung hinsichtlich des Verfahrens bei der Durchführung von Bürgerbegehren gelten für Einwohnerbefragungen entsprechend, soweit nicht für Einwohnerbefragungen spezielle Regelungen getroffen wurden.

Neue Struktur des Kongressstandortmarketings für die Region Bonn
- Zustimmung zum Umsetzungs- und Finanzierungskonzept der T & C
- Bereitstellung der Haushaltsmittel für das Jahr 2013 und 2014

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB und DIE LINKE bei Stimmenthaltung der BIG-Gruppe)

1. Der Rat der Bundesstadt Bonn beschließt, dass das Kongressstandortmarketing für die Region Bonn durch die Tourismus & Congress GmbH und das dort einzurichtende Convention Bureau entsprechend dem Konzept der T & C (Anlage zu DS-Nr. [1212639NV6](#)) umgesetzt werden soll. Darüber hinaus soll durch die T & C auch ein intensiviertes Tourismusmarketing durchgeführt werden.
2. Zur Wahrnehmung dieser umfänglichen Aufgaben wird eine Erhöhung des Zuschusses zum Verlustausgleich der T&C für die Jahre 2013-2015 gewährt. Die Zuschusserhöhung für das Jahr 2013 in Höhe von 30.000 EUR wird aus gebildeten Haushaltsausgaberesten bereitgestellt. Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel für 2014 (50.000 Euro) erfolgt aus dem Budget der Wirtschaftsförderung. Für das Jahr 2015 wird der höhere Zuschuss (50.000 Euro) im Rahmen der Haushaltsanmeldung eingeplant.
3. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt unter dem Vorbehalt einer Ertüchtigung der Betrauung und unter dem Vorbehalt, dass die Gesellschafter Rhein-Sieg Kreis und Tourismus Förderverein ebenfalls einer Erhöhung ihrer Zuschüsse zustimmen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Überarbeitung des Betrauungsakts vorzubereiten, die den zuständigen Fachausschüssen zur Beratung und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Der Rat folgt mit dem vorstehenden Beschluss dem modifizierten Beschlussvorschlag der Verwaltung, die diese unter DS-Nr.: [1212639ST18](#) vorgelegt hat.

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1212639NV6](#)) hatte folgenden Wortlaut:

1. Die für die Durchführung des Kongressstandortmarketings erforderlichen Mittel werden für das Jahr 2013 (30.000 EUR) aus gebildeten Haushaltsausgaberesten bereitgestellt. Die Bereitstellung der Mittel für 2014 erfolgt aus einer vorläufigen Deckung aus dem Budget der Wirtschaftsförderung. Sollte diese Deckung nicht gewährleistet werden können, so erfolgt diese aus dem gesamtstädtischen Haushalt. Für das Jahr 2015 werden die Mittel im Rahmen der Haushaltsanmeldung eingeplant.
2. Der Rat nimmt den in der Aufsichtsratssitzung der Tourismus & Congress GmbH (T & C) am 19.02.2013 gefassten Beschluss, die T & C mit der Durchführung des Kongressstandortmarketings für die Region Bonn entsprechend dem Umsetzungs- und Finanzierungskonzept der T & C (sh. Anlage) zu beauftragen, zustimmend zur Kenntnis.

1.4.5

Drucksachen-Nr.: [1310739](#)

32. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Die 32. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) wird in der als **Anlage 1** beigefügten Fassung beschlossen.

1.4.6

Drucksachen-Nr.: [1310778](#)

Fortschreibung Nahverkehrsplan - Qualitätsstandard zur Dynamischen

Fahrgastinformation an Haltestellen

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktionen von BBB und DIE LINKE)

Folgendem Qualitätsstandard zur Ausstattung der Bonner Haltestellen mit Dynamischer Fahrgastinformation (DFI) wird zugestimmt:

An allen Haltestellen mit einem Fahrgastaufkommen ab 500 Einsteigern pro Werktag, an Umstiegshaltestellen, an Haltestellen in Ortsteilzentren, an Verknüpfungspunkten mit Bahnhaltepunkten und an den zentralen Haupttrouten mit wenigstens 4 Linien sollen vorbehaltlich der Finanzierbarkeit dynamische Fahrgastinformationsanzeiger installiert werden, die die nächsten Informationen aller Linien inklusive E-Wagen mit ihrer tatsächlichen Abfahrtszeit sowie Sonderinformationen z. B. im Störfall anzeigen. An gemeinsamen Haltestellen mehrerer Linien sind die Anzeiger dabei so zu dimensionieren, dass möglichst jede Linie/Fahrtrichtung mindestens mit ihrer nächsten Abfahrt angezeigt werden kann. An gemeinsamen Haltestellen von Bus und Straßenbahn sollen gemeinsame Anzeiger für beide Verkehrsmittel vorgesehen werden. An nachfragestarken, großen Verknüpfungspunkten sind als Orientierungshilfe auch Anzeiger vorzusehen, die eine Gesamtübersicht aller Abfahrten mit Angabe der jeweiligen Halteposition darstellen. Alle Anzeiger werden für Sehbehinderte mit akustischer Bedarfsanzeige ausgestattet.

Die DFI-Anzeiger zeigen eine Prognose der tatsächlichen Abfahrtszeit für alle dort verkehrenden Linien an. Wenn Linien außerplanmäßig z. B. wegen Umleitung die Haltestelle anfahren, sind diese möglichst ebenfalls anzuzeigen. Wenn Linien die Haltestelle im Störfall nicht anfahren können, wird dies ebenfalls auf dem DFI-Anzeiger angezeigt. Die DFI-Anzeiger informieren über absehbare und aktuelle Störungen sowie alternative Reisemöglichkeiten bzw. Informationsmöglichkeiten darüber.

Um den Fahrgästen auch an allen anderen Haltestellen kurzfristig aktuelle Fahrteninformationen zur Verfügung stellen zu können, wird eine entsprechende Anwendung für Mobiltelefone angeboten, auf denen die nächsten Abfahrten jeder Haltestelle mit Prognose der tatsächlichen Abfahrtszeit und aktuelle Störungsinformationen angezeigt werden können.

Folgende Bushaltestellen in Bonn wurden in der 1. Baustufe bereits ausgerüstet:

Bad Godesberg Bahnhof/Rheinallee (inkl. Gesamtübersicht), Bertha-von-Suttner-Platz/ Beethovenhaus, Beuel Bahnhof (inkl. Gesamtübersicht), Duisdorf Bahnhof, Friedensplatz, Konrad-Adenauer-Platz (inkl. Gesamtübersicht), Markt, Ramersdorf, Rathaus Hardtberg, Sandkaule/Bertha-von-Suttner-Platz, Stadthalle (stadtauswärts), Thomas-Mann-Straße.

In der 2. Baustufe bis Ende 2014 sind folgenden Haltestellen mit DFI-Anlagen auszurüsten:

Stadtbezirk Bonn: Am Botanischen Garten (im Rahmen barrierefreier Ausbau), An der Dransdorfer Burg (Ortsteilzentrum), Bonn Hauptbahnhof (vorab Gesamtübersicht), Brüdergasse/Bertha-von-Suttner-Platz (Komplettierung Bertha-von-Suttner-Platz), Colmantstraße/Hbf (erst im Rahmen Ausbau Quantiusstraße), Eendenich Nordbahnhof (Bahnverknüpfung im Rahmen Errichtung DB-Haltepunkt), Euskirchener Straße (Umstiegshaltestelle), Hindenburgplatz (Umstiegshaltestelle Bahn/Bus), Mozartstraße (Haupttroute), Poppelsdorfer Platz (Ortsteilzentrum), Quirinusplatz (Umstiegshaltestelle Bahn/Bus), Stadthaus (Ergänzung Bus inkl. Gesamtübersicht im Rahmen barrierefreier Ausbau), Tannenbusch Mitte (Ortsteilzentrum), Verdistrasse (Haupttroute).

Stadtbezirk Bad Godesberg: Am Kurpark, Bad Godesberg Bahnhof/Löbestraße (im Rahmen barrierefreier Ausbau), Koblenzer Straße (im Rahmen Ausbau Koblenzer Straße), Löbestraße (Gegenrichtung von Bad Godesberg Bahnhof/Löbestraße), Mehlem Bahnhof (Bahnverknüpfung, im Rahmen barrierefreier Ausbau), Moltkestraße (Gegenrichtung von Koblenzer Straße).

Stadtbezirk Beuel: Beuel Rathaus (Ergänzung Bus im Rahmen barrierefreier Ausbau), Konrad-Adenauer-Platz (Komplettierung inkl. Gesamtübersicht im Rahmen Neugestaltung Rathaus-Dreieck), Pützchen Schule (im Rahmen barrierefreier Ausbau), Ramersdorf (Ergänzung Gesamtübersicht).

Stadtbezirk Hardtberg: Rochusstraße/Bundesministerien, Helmholtzstraße-Süd (im Rahmen barrierefreier Ausbau), Hallestraße, Lengsdorf Kirche/Provinzialstraße (Ortsteilzentrum im Rahmen barrierefreier Ausbau).

Rechtzeitig vor Abschluss der 2. Baustufe erstellen Verwaltung und Verkehrsbetriebe einen Evaluations-/Erfahrungsbericht und unterbreiten den Ratsgremien und Bezirksvertretungen dann zu beschließende Prioritätenlisten für die weitere Ausrüstung von Haltestellen mit DFI-Anlagen.

Die Buslinien des gesamten VRS-Netzes werden in den Fahrgastinformationssystemen sowohl der SWB-V als auch der RSVG aufgenommen. Die technischen Voraussetzungen dafür sich unverzüglich zu schaffen.

Die Liste der Haltestellen ist - wie von der Verwaltung vorgeschlagen - um 'Karlstraße' und 'Auf dem Hügel' zu ergänzen.

- - -

Zu Beginn einer kurzen Aussprache erklärt Stv. Repschläger –DieLinke- das seine Fraktion sich enthalten werde. Man erkenne zwar die Akzeptanz der elektronischen Fahrgastinformation, allerdings sei der Investitionsaufwand hierfür mit 3,1 Mio. sehr hoch. Dieser Betrag sollte aber nicht für die professionelle Anzeige von Verspätungen sondern besser für die Vermeidung von Verspätungen eingesetzt werden. Stv. Esser –SPD- hält dem entgegen, dass die Fahrgastinformation ausgesprochen wichtig sei und Stv. Beu –Bündnis90/Grüne- verweist darauf, dass dies in anderen Städten bereits Standard sei. Allerdings könnten die Maßnahmen nur stufenweise umgesetzt werden, und er bittet daher, dem Votum des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aus dessen Sitzung vom 17.04.2013 (1310778EB3) zu folgen.

Oberbürgermeister J. Nimptsch verweist auf den vorliegenden Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis90/Grünen (1310778AA5), der wortgleich ist mit den beiden letzten Absätzen des vorstehenden Beschlusses, und lässt zunächst hierüber abstimmen. Dem Änderungsantrag wird daraufhin einstimmig bei Enthaltung der Fraktionen von BBB und DieLinke zugestimmt. Alsdann stimmt der Rat mit dem gleichen Abstimmungsergebnis dem insoweit ergänzten Votum des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aus dessen Sitzung vom 17.04.2013 zu.

Die ursprüngliche Verwaltungsvorlage (1310778) hatte folgenden Beschlussvorschlag zum Inhalt:

„Folgendem Qualitätsstandard zur Ausstattung der Bonner Haltestellen mit Dynamischer Fahrgastinformation (DFI) wird zugestimmt:

„An allen Haltestellen mit einem Fahrgastaufkommen ab 500 Einsteigern pro Werktag sollen vorbehaltlich der Finanzierbarkeit dynamische Fahrgastinformationsanzeiger installiert werden, die die nächsten Abfahrten aller Linien inklusive E-Wagen mit ihrer tatsächlichen Abfahrtszeit sowie Sonderinformationen z. B. im Störfall anzeigen. An gemeinsamen Haltestellen mehrerer Linien sind die Anzeiger dabei so zu dimensionieren, dass möglichst jede Linie/Fahrtrichtung mindestens mit ihrer nächsten Abfahrt angezeigt werden kann. An gemeinsamen Haltestellen von Bus und Straßenbahn sollen gemeinsame Anzeiger für beide Verkehrsmittel vorgesehen werden. An nachfragestarken, großen Verknüpfungspunkten sind als Orientierungshilfe auch Anzeiger vorzusehen, die eine Gesamtübersicht aller Abfahrten mit Angabe der jeweiligen Halteposition darstellen. Alle Anzeiger werden für Sehbehinderte mit akustischer Bedarfsansage ausgestattet.

Die DFI-Anzeiger zeigen eine Prognose der tatsächlichen Abfahrtszeit für alle dort verkehrenden Linien an. Wenn Linien außerplanmäßig z. B. wegen Umleitung die Haltestelle anfahren, sind diese möglichst ebenfalls anzuzeigen. Wenn Linien die Haltestelle im Störfalle nicht anfahren können, wird dies ebenfalls auf dem DFI-Anzeiger angezeigt. Die DFI-Anzeiger informieren über absehbare und aktuelle Störungen sowie alternative Reisemöglichkeiten bzw. Informationsmöglichkeiten darüber.

Um den Fahrgästen auch an allen Haltestellen mit weniger als 500 Einsteigern kurzfristig aktuelle Fahrteninformationen zur Verfügung stellen zu können, wird eine entsprechende Anwendung für Mobiltelefone angeboten, auf denen die nächsten Abfahrten jeder Haltestelle mit Prognose der tatsächlichen Abfahrtszeit und aktuelle Störungsinformationen angezeigt werden können.“

1.4.7

Drucksachen-Nr.: [1310832](#)

Aufstellung und öffentliche Auslegung Bebauungsplan Nr. 7520-20, Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf; ('An den Lappenstrünken'); Flodelingsweg

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion und Stv. Trützler –Bündnis 90/DIE GRÜNEN-)

1. Der Bebauungsplan Nr. 7520-20 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf, zwischen Provinzialstraße, Flodelingsweg, Hainstraße und Autobahnanschlussstelle Bonn-Lengsdorf (BAB 565) ist als teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7521-17 gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

2. Auch im Allgemeinen Wohngebiet WA2 an der Hainstraße sind 40 % der Wohnungen eines jeden Wohngebäudes so herzustellen, dass sie mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten.
3. Während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs ist ortsnahe eine Bürgerversammlung durchzuführen.
4. Ansonsten sind die Empfehlungen des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz vom 8.5.2013 (DS-Nr. [1310832EB8](#)) zu berücksichtigen.

- - -

In einem kurzen Wortbeitrag begrüßt Frau Stv. Götz –Linke- ausdrücklich die in der Vorlage festgelegte Quote für den sozialen Wohnungsbau.

Als dann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss auf Basis der ursprünglichen Beschlussvorlage DS-Nr.: [1310832](#) unter Berücksichtigung der zur Sitzung vorgelegten Ergänzungen aus DS-Nr.: [1310832ST11](#), in der die Verwaltung das Ergebnis der Beratungen auf der Grundlage der Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz (DS-Nr. [1310832EB8](#), [1310832EB9](#) und [1310832EB10](#)), dem die Bezirksvertretungen (BV Hardtberg und BV Bonn) in deren letzten Sitzungen am 14.05.2013 zugestimmt haben, zusammengefasst hat.

- - -

Die unter Ziffer 2. zu berücksichtigende Empfehlung aus DS-Nr.: [1310832EB8](#) hat folgenden Wortlaut:

„Die als zu erhaltend festzusetzenden beidseitigen Alleebäume an der Hainstraße sind vor und während der Baumaßnahme vor schädigenden Einflüssen zu bewahren. Hierzu ist die RAS-LG 4 bzw. DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten. Soweit erforderlich sind Schutzzäune, Wurzelschutzmaßnahmen, Stammschutz und Bodenverdichtungsschutz anzuwenden.“

1.4.8

Drucksachen-Nr.: [1310856](#)

Aufstellung und öffentliche Auslegung der 143. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf ('An den Lappenstrünken')

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion und Stv. Trützler –Bündnis 90/DIE GRÜNEN-)

Die 143. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bonn im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf, zwischen Provinzialstraße (L 261), Flodelingsweg, Hainstraße und der Autobahnabfahrt Bonn - Lengsdorf (A 565)

bisherige Darstellung:	Grünfläche
zukünftige Darstellung:	Wohnbaufläche

ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der Begründung öffentlich auszulegen.

In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird folgender Text ausgetauscht:

„Hierzu soll auf das Ökokonto der Bundesstadt Bonn zurückgegriffen werden. Im vorliegenden Fall werden Ausgleichsmaßnahmen im Kottenforst herangezogen. Hier werden nicht standortgerechte Nadelwaldbestände durch Laubholzaufforstungen ersetzt, um naturnahe und ökologisch vielfältige Bestände aufzubauen.“

Der obige Text wird ersetzt durch den nachfolgenden Text:

„Zur Erreichung eines 100 %-igen Ausgleichs sind daher weitere Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich. Hierzu wird empfohlen, eine größere Fläche entlang des Dransdorfer Baches als Ausgleichsfläche heranzuziehen. Diese vor kurzem von der Stadt Bonn erworbene Fläche

ist im Bebauungsplan Nr. 7422-11 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Darüber hinaus soll zur vollständigen Kompensation auf das Ökokonto der Bundesstadt Bonn (Ausgleichsmaßnahmen im Kottenforst) zurückgegriffen werden.“

Der Rat folgt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters, mit dem vorstehenden Beschluss, der Empfehlung des Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aus dessen Sitzung vom 08.05.2013 (DS-Nr.: [1310856EB5](#)) unter Einbeziehung der von der Verwaltung mit der DS-Nr.: [1310856ST3](#) vorgelegten Maßgabe, die wie folgt begründet war:

„In der vorliegenden Begründung zur Beschlussvorlage der 143. Flächennutzungsplanänderung wurde noch von Ausgleichsmaßnahmen im Kottenforst (Ökokonto der Bundesstadt Bonn) ausgegangen.

Nach Redaktionsschluss für diese Beschlussvorlage hat sich jedoch im Rahmen des entsprechenden Bebauungsplanes eine Änderung hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen dahingehend ergeben, dass die Stadt Bonn eine größere Fläche entlang des Dransdorfer Baches kaufen konnte und den Ausgleich auf dieser Fläche zum überwiegenden Teil realisieren möchte.“

1.4.9

Drucksachen-Nr.: [1310874NV2](#)

Resolution zur doppelten Staatsbürgerschaft

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und BBB sowie Stv. Ernst –Pro NRW-)

1. Der Rat der Bundesstadt Bonn wird gebeten, sich bei Bund und Land für die Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft einzusetzen.
2. Die Voraussetzung für Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft sollte 8-jährige rechtmäßige Aufenthaltserlaubnis in Deutschland sein.
3. Das Optionsmodell soll ersatzlos für die Kinder, die aus Ländern außerhalb der EU kommen, gestrichen werden.

Stv. Yildiz –BIG-Gruppe- begrüßt die dem vorliegenden Beschluss entsprechende Initiative aus dem Integrationsrat und begründet das Anliegen mit Hinweisen auf die Art. 2 und 3 des Grundgesetzes. Zum Erhalt der kulturellen Identität sei es wichtig, die ursprüngliche Staatsbürgerschaft beibehalten zu können. Es sei auch nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar, dass Bürger aus EU-Staaten hier einen Sonderstatus hätten, und es sollte vermieden werden, dass Jugendliche gezwungen würden, sich für eine Staatsbürgerschaft zu entscheiden.

Stv. Dr. Stamp –FDP- signalisiert die Zustimmung seiner Fraktion, warnt aber vor einer allzu häufigen Befassung des Rates mit bundespolitischen Themen.

Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

1.4.10

Drucksachen-Nr.: [1310875NV3](#)

Resolution zum kommunalen Wahlrecht für Migranten/Migrantinnen aus nicht der EU angehörenden Staaten

Beschluss: (mit Stimmengleichheit 39 : 39)

Die Angelegenheit wird abgelehnt.

Frau Stv. Dogan –BIG-Gruppe- begrüßt die vorgelegte Resolution des Integrationsrates. Die Teilnahme am gemeinsamen Leben dürfe nicht nur gefordert werden, sie müsse vielmehr auch erst ermöglicht werden. Obwohl die Betroffenen z.T. schon seit Jahrzehnten in Deutschland leben, sei

ihnen die Teilnahme am politischen Leben nicht möglich. Sie beweist auf das Beispiel anderer Länder, wo es eine Differenzierung zwischen EU-Ausländern und anderen Migranten nicht gäbe. Stv. Repschläger –DieLinke- hält Resolutionen für ein legitimes Mittel der politischen Auseinandersetzung. Er bedauert, dass die Resolution des Integrationsrates im Hauptausschusses bei Stimmengleichheit abgelehnt wurde und hält die Gleichbehandlung von Menschen aus EU-Staaten und Nicht-EU-Staaten für angezeigt.

Auch Stv. Harder SPD- spricht sich dafür aus, dass hier nicht differenziert werden dürfe zwischen Ausländern aus EU-Staaten und anderen Ausländern.

Dem hält Stv. Stamp –FDP- entgegen, dass die Europäische Union eine Wertegemeinschaft und Heimat in Europa sei. Dies rechtfertige auch eine differenzierte Betrachtung.

Als dann lehnt der Rat bei Stimmengleichheit von 39:39 Stimmen die Anregung des Integrationsrates ab.

Der ursprünglich vorgelegte Anregung des Integrationsrates hatte folgenden Wortlaut:

Der Integrationsrat bittet den Rat der Bundesstadt Bonn, sich mit den ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten beim Bund, Land, DGB, bei Arbeitgeberverbänden und kirchlichen Verbänden dafür einzusetzen, dass den Migrantinnen und Migranten, die nicht aus der EU kommen, auch das kommunale Wahlrecht eingeräumt wird.

Die Voraussetzung für das kommunale Wahlrecht sollte ein 3-monatiger rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland sein.

1.4.11

Drucksachen-Nr.: [1310891](#)

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) wird in der als **Anlage 1** beigefügten Fassung beschlossen.

1.4.12

Drucksachen-Nr.: [1310899NV2](#)

Überplanmäßige Erhöhung des Ansatzes der Kontengruppe 52 in der Produktgruppe 8.01 'Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen'

Beschluss: (einstimmig)

1. In der Produktgruppe 8.01 „Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen“ werden in der Kontengruppe 52 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ ab dem Haushaltsjahr 2013 für jedes Jahr bis 2017 überplanmäßig € 151.296 bereitgestellt.
2. Der bestehende Ansatz in der Produktgruppe 8.02 / Kontengruppe 53 „Transferaufwendungen“ wird beibehalten.

1.4.13

Drucksachen-Nr.: [1310935NV3](#)

Informationen zu Rechtsextremismus und 'Islamismus' in Bonn

Beschluss: (in ziffernweiser Abstimmung, Ziffer 1. bis 4. jeweils: mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und der BIG-Gruppe bei Stimmenthaltung von Stv. Albert-Trappe –Bündnis '90/DIE GRÜNEN-)

Die Anregung des Integrationsrates wird abgelehnt.

Frau Stv. Dogan –BIG-Gruppe- bezieht sich auf eine Kleine Anfrage ihrer Gruppe vom Nov. 2011, die sich auf Rechtsextremismus in Bonn bezog. Das Polizeipräsidium habe in seiner Antwort ausgeführt, dass Einzelpersonen nicht unter Beobachtung stünden und dass die umfassende Überwachung von Organisationen Grundrechte beeinträchtigen könnten. Hingegen sei eine Anfrage zum Islamismus in Bonn mit konkreten Zahlen beantwortet worden. Sie bezieht sich weiterhin auf eine Äußerung des Innenministers NRW, der von ca. 800 gewaltbereiten Rechtsextremisten in NRW gesprochen habe. Es sei keineswegs beabsichtigt die unterschiedlichen Formen des Extremismus gegeneinander auszuspielen, aber es mache schon Angst, dass der Rat beginne „auf dem rechten Auge zu schielen“.

Nach einem Wortbeitrag von Stv. Ernst –Pro NRW-, der Verständnis äußert für die differenzierte Haltung der Sicherheitsbehörden und sich hierbei auf Morddrohungen bezieht, die anders zu bewerten wären, wendet sich Oberbürgermeister J. Nimptsch gegen die pauschale Diffamierung; gerade im Rheinland lebe man den Integrationsgedanken. Im Übrigen sei es entbehrlich, den Innenminister zu Fragen, wenn man die Antworten auch durch die regelmäßigen Kontakte mit den Bonner Polizeibehörden bekommen könne.

Nachdem Frau Stv. Dogan –BIG-Gruppe- ziffernweise Abstimmung beantragt, lehnt der Rat mit dem vorstehenden Abstimmungsergebnis in ziffernweiser Abstimmung die Anregung des Integrationsrates ab.

Die ursprünglich vorgelegte Anregung des Integrationsrates hatte folgenden Wortlaut:

Die Verwaltung wird gebeten, den Innenminister des Landes NRW um die Beantwortung der folgenden Fragen zu bitten:

1. Inwiefern lässt sich begründen, dass Einzelpersonen im Bereich des „Islamismus“ beobachtet werden, nicht aber im Bereich des Rechtsextremismus?
2. Inwiefern lässt sich begründen, dass auf die Frage nach rechtsextremen Gruppierungen in Bonn aufgrund von Art. 5 GG, Art. 8 GG, Art. 9 GG und Art. 12 GG nicht geantwortet werden kann, eine namentliche Nennung aber bei „islamistischen“ Organisationen möglich ist?
3. Wie vertragen sich solch unterschiedliche Auslegungsformen der Gesetzgebung in der Bekämpfung des Extremismus mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung?
4. Wie viele Rechtsextremisten leben in Bonn? Wie viele gelten als gewaltbereit? Wie verhält es sich mit rechtsextremistischen Gruppierungen?

1.4.14

Drucksachen-Nr.: [1310952](#)

Freier Eintritt für die Sonderausstellung 'Kampf dem Hakenkreuz' der Bibliothek der Friedrich-Ebert-Stiftung in Kooperation mit dem DGB Bonn und der Gedenkstätte für die Opfer des Nationalsozialismus im Stadtmuseum Bonn

Beschluss: (einstimmig)

Für die Sonderausstellung „Kampf dem Hakenkreuz“ der Bibliothek der Friedrich-Ebert-Stiftung in Kooperation mit dem DGB Bonn und der Gedenkstätte für die Bonner Opfer des Nationalsozialismus im Stadtmuseum Bonn vom 5. Juni bis 21. Juli 2013 erhalten die Besucher für den Besuch der Museumsräume im 2. OG, in denen sich auch der Sonderausstellungsraum befindet, freien Eintritt.

1.4.15

Drucksachen-Nr.: [1311045](#)

**Ermeikaskaserne
Zweckerklärung für Erstzugriffsoption**

Stv. Déus –CDU- nimmt unter Hinweis auf § 31 GO NRW an der Beratung und Abstimmung zu diesem Punkt nicht teil.

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der BBB-Fraktion)

1. Die Bundesstadt Bonn erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft gegenüber der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die Liegenschaft der Ermekeilkaserne zu dem von der Bundesstadt Bonn mitgetragenen gutachterlich ermittelten Verkehrswert zum überwiegenden Zweck der Schaffung von Wohnraum inklusive der Bereitstellung einer Kindertageseinrichtung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Betreuung sowie der innerstädtischen Stadtentwicklung des Ortsteils Südstadt zu erwerben. Die Bundesstadt Bonn behält sich vor, für den Erwerb eine Gesellschaft/Unternehmen, Stiftung oder Anstalt, an denen die Bundesstadt Bonn mehrheitlich beteiligt ist, näher zu bestimmen.
2. Für die Ermittlung des Wertes der Immobilie wird nach Abstimmung mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben der unabhängige Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn vorgeschlagen.

- - -

Stv. Gilles –CDU- bezieht sich auf die in der Vorlage erklärte Bereitschaft der Bundesstadt Bonn, die Liegenschaft Ermekeilkaserne zu erwerben und auf die in der Vorlage enthaltene weitere Aussage, dass man sich vorbehalte für den Erwerb eine Gesellschaft/Unternehmen, Stiftung oder Anstalt, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist, zu bestimmen. Er bittet um Klarstellung, ob diese Formulierungen so zu interpretieren sind, dass die Stadt entweder selbst erwirbt und/oder über eine Gesellschaft/Unternehmen, Stiftung oder Anstalt, an der die Stadt beteiligt ist. Ohne diese Klarstellung könne der Eindruck entstehen, die Stadt wolle zunächst erwerben und dann weiterveräußern; dies sei jedoch nicht gewollt. Überdies müsse geklärt sein, dass diese Formulierung nicht dazu führen könne, dass in deren Konsequenz evtl. Nachteile aus dem Rechtsgeschäft gegenüber der Gesellschaft etc. durch die Stadt auszugleichen wären.

Oberbürgermeister J. Nimptsch erklärt, dass der Beschluss in diesem Sinne zu verstehen sei. Alsdann stimmt der Rat einstimmig bei Enthaltung der BBB-Fraktion der Vorlage zu.

1.4.16

Drucksachen-Nr.: [1311123](#)

Schaffung einer viergruppigen Tageseinrichtung für Kinder an der Deutschherrenstraße auf dem Gelände des ehemaligen Streitkräfteamtes

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung von Stv. Schmitt –BBB-)

1. Die Verwaltung wird beauftragt die Voraussetzungen zur Schaffung einer viergruppigen Tageseinrichtung für Kinder auf dem Grundstück Deutschherrenstraße 89-95 zu schaffen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche mit dem Eigentümer des Grundstücks an der Deutschherrenstraße zum Zwecke der Errichtung einer viergruppigen Kindertageseinrichtung aufzunehmen, die von dem zukünftigen Betreiber der Einrichtung auf Grundlage des Kinderbildungsgesetzes - Kibiz - angemietet werden kann.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung der Trägerschaft für die zu schaffende Kindertageseinrichtung zeitnah zu veranlassen.

1.4.17

Drucksachen-Nr.: [1311128](#)

Anpassung der Pachtpreise für Grundstücke des allgemeinen Liegenschaftsvermögens

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung von Stv. Hauser –CDU-)

Ab 01.01.2014 sind die Pachtzinsen für Grundstücke des allgemeinen Liegenschaftsvermögens auf folgender Berechnungsgrundlage festzusetzen:

- | | | |
|---|----------------|-----------------------|
| 1. Grabeland | 0,25 €/qm p.a. | bisher 0,16 €/qm p.a. |
| 2. Hausnahes Gartenland | 0,50 €/qm p.a. | bisher 0,33 €/qm p.a. |
| 3. Weideflächen (privat) | 0,10 €/qm p.a. | bisher 0,01 €/qm p.a. |
| 4. Ackerflächen | 0,04 €/qm q.a. | bisher 0,02 €/qm p.a. |
| 5. Für landwirtschaftlich genutzte Weide- und Ackerflächen, die im ökologischem Landbau bewirtschaftet werden (mindestens gemäß EU-Verordnung) oder in der Umstellungsphase sind, | | |

beträgt der Pachtzins einheitlich 0,02 €/qm p.a. Zertifikate bzw. geeignete Unterlagen als Beleg der Umstellung sind jährlich vorzulegen.

Der vorstehenden Beschlussfassung geht eine kurze Aussprache voraus zu deren Beginn Stv. Maiwaldt –CDU- die Verwaltung um eine Erklärung bittet, dass die Pachtverträge der Kleingärtner von der Erhöhung nicht betroffen sind.

Stv. Repschläger –DieLinke- begründet den der Ziff. 5 entsprechenden Änderungsantrag seiner Fraktion (DS-Nr. [1311128AA4](#)) mit Hinweis darauf, dass die ökologische Bewirtschaftung der Weide- und Ackerflächen dem Wunsch des Rates entspreche, der hier auch ein Zeichen setzen solle.

Zur Frage des Stv. Maiwaldt –CDU- verweist Oberbürgermeister J. Nimptsch auf Seite 211 der Einladung; dort sei u.a. festgehalten, dass Flächen zur Vereinsnutzung und somit auch die Kleingärtnervereine nicht betroffen seien.

Als dann stimmt der Rat mit Mehrheit dem der Ziff. 5 des vorstehenden Beschlusses entsprechenden Antrag der Fraktion –DieLinke- und anschließend der so ergänzten Gesamtvorlage einstimmig bei Enthaltung von Stv. Hauser –CDU- zu.

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1311128](#)) hatte die Ziff. 5 nicht zum Inhalt.

1.4.18

Drucksachen-Nr.: [1311131](#)

Schaffung einer dreigruppigen Tageseinrichtung für Kinder an der Bahnhofstraße auf dem Gelände des ehemaligen Autohauses 'Steinbach und Schäfer'

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung von Stv. Schmitt –BBB-)

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen zur Schaffung einer dreigruppigen Tageseinrichtung für Kinder auf dem Grundstück zwischen der Bahnhofstraße, der Karl-Wiltberger-Straße und dem Mühlenhof zu schaffen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche mit dem Eigentümer des Grundstücks zum Zwecke der Errichtung einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung aufzunehmen und die finanziellen Modalitäten für eine Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung zu klären.

1.4.19

Drucksachen-Nr.: [1311257](#)

Namensänderung der Realschule Medinghoven in Margot-Barnard-Realschule

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der BIG-Gruppe)

1. Gemäß § 6 Abs. 6 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 (GV.NRW, S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2012 (SGV.NRW, S. 102) erhält die Realschule Medinghoven zum Schuljahr 2013/2014 die Bezeichnung

Margot-Barnard-Realschule der Stadt Bonn

Die Wirksamkeit der Namensgebung erfolgt gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 SchulG mit Schuljahresbeginn am 01.08.2013.

2. Um künftig eine Möglichkeit zu erhalten, weitere besondere Verdienste von Bürgerinnen und Bürgern in angemessener Form auszeichnen zu können, wird die Verwaltung beauftragt, eine Satzung zur Verleihung einer Ehrenplakette zu erarbeiten und den Entwurf einer Plakette zu unterbreiten.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Schulausschusses aus dessen Sitzung vom 24.04.2013 (DS-Nr.: [1311257EB3](#)).

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1311257](#)) hatte vorstehende Ziffer 2. nicht zum Inhalt.

1.4.20

Drucksachen-Nr.: [1311261](#)

**Feststellung des Jahresabschlusses des Theaters der Bundesstadt Bonn 2011/12
(01.8.2011 31.7.2012)**

Behandlung des Jahresverlustes und Entlastung der Betriebsleitung

Beschluss: (einstimmig)

1. Der Rat der Bundesstadt Bonn nimmt von dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der bestellten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft thp treuhandpartner, Krefeld, Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2011/12 (01.08.2011 – 31.07.2012) - mit einer Bilanzsumme in Höhe von 48.761.720,33 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.305.322,78 EUR - und den Lagebericht in der vorliegenden Fassung fest.
2. Der Jahresfehlbetrag (3.305.322,78 EUR) wird durch die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (1.017.089,00 EUR für nicht erstattete Gebäudeabschreibung), eine Entnahme aus der satzungsmäßigen Rücklage zur Abdeckung der tatsächlich angefallenen Tarifierhöhung (2.009.478,91 EUR) und eine Entnahme aus der satzungsmäßigen Rücklage in Höhe von 278.754,87 EUR ausgeglichen.
3. Den Betriebsleitern des Theaters der Bundesstadt Bonn, dem Generalintendanten Klaus Weise und dem Kaufmännischen Direktor Joachim Fiedler, wird gem. § 5 Abs.5 Satz 2 EigVO NRW Entlastung erteilt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, für die nächsten Sitzungen des Kultur- und Finanzausschusses weitere Erläuterungen zu folgender Fragestellung zu geben:
Das Theater wird darum gebeten darzustellen, wie hoch die Restbuchwerte der Gebäude des Theaters sind und wie lange dementsprechend noch eine synchrone Reduzierung der Allgemeinen Rücklage durch die jährliche Abschreibung erfolgen kann.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen aus dessen Sitzung vom 22.05.2013 (DS-Nr.: [1311261EB4](#)).

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1311261](#)) hatte vorstehende Ziffer 4. nicht zum Inhalt.

1.4.21

Drucksachen-Nr.: [1311307](#)

Soziale Stadt Bonn Neu-Tannenbusch

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von
Wohnumfeldverbesserungen durch die Gestaltung von privaten Hof- und
Hausflächen**

Beschluss: (einstimmig)

Die Richtlinie der Bundesstadt Bonn über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wohnumfeldverbesserungen durch die Gestaltung von privaten Hof- und Hausflächen wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

1.4.22

Drucksachen-Nr.: [1311308](#)

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7621-56, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil
Endenich; 'Sebastianstraße'**

Diese Angelegenheit wird gemeinsam mit TOP 1.4.30 behandelt.

Beschluss: (einstimmig)

Der Bebauungsplan Nr. 7621-54 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Enderich, zwischen Alfred-Bucherer-Straße, Sebastianstraße und dem Fußweg zwischen Röckumstraße und Endericher Allee ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aus dessen Sitzung vom 08.05.2013 (DS-Nr.: [1311308EB3](#)), zu welcher die nachstehende Protokollnotiz aufgenommen wurde:

„Herr Stv. Beu –GRÜNE- erklärt zu Protokoll, dass auch unter Bezugnahme auf die Beschlusslage zu DS-Nr. [1310973](#), Paulusheim, (einstimmig im Planungsausschuss am 17.04.2013 angenommener Antrag der Fraktionen CDU und GRÜNE vom 22.03.2013) davon ausgegangen wird, dass die gesamte Parkanlage inklusive der Grünbepflanzung zur Alfred-Bucherer-Straße hin vollständig erhalten bleibt und dass eine ggf. zusätzliche Bebauung die historische Bausubstanz hochwertig berücksichtigt.“

Zu Beginn einer ausführlichen Aussprache begründet Stv. Krieger –SPD – den Änderungsantrag seiner Fraktion (DS-Nr. [1310973AA3](#)), der zum Ziel habe, das Votum der Bezirksvertretung Bonn aus deren Sitzung vom 09.04.2013 (DS-Nr. [1311088EB2](#)) in den Beschluss zu übernehmen. Es gehe um die Frage, wie mit der Situation älterer Menschen umgegangen werde, und es dürfe hier kein falsches Signal gesetzt werden.

Stv. Repschläger –DieLinke- signalisiert die Unterstützung seiner Fraktion zu dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion. Die vorgesehene B-Plan-Änderung sei ein reiner Akt der Notwehr. Unabhängig davon solle aber darauf hingewirkt werden, dass ein evtl. Verkauf nur an einen solchen Träger erfolgt, der die bisherigen Nutzungen weiterführt.

Auf Frage von Stv. Schmitt –BBB-, ob für das Zurückstellen von Baugesuchen nicht erst eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen werden müsste, führt Stadtbaurat Wingenfeld aus, das bereits der Aufstellungsbeschluss die Zurückstellung bis zu einem Jahr ermögliche. In dieser Zeit könnten die Planungsziele weiter konkretisiert und ggfls. eine Veränderungssperre beschlossen werden.

Stv. Beu –Bündnis90/Grüne- hält den vorgesehenen Bebauungsplan mit Hinweis auf die Bedeutung des Grundstücks für den Ortsteil Enderich für notwendig und verweist hierzu auf die Voten von Planungsausschuss und Bezirksvertretung Bonn. Das in Ziff. 3 des SPD-Antrages formulierte Anliegen sei so mit Blick auf die Grundstückssituation nicht umsetzbar. Er schlägt vor im Sinne der ursprünglichen Formulierung der Ziff. 3 (durchgestrichener Text im SPD-Antrag) zu beschließen.

Frau Stv. Poppe –Bündnis90/Grüne- moniert, dass das Votum der Bezirksvertretung Bonn nicht als eigenständige Vorlage sondern nur im Begründungstext dargestellt sei. Sie bittet, hier künftig in diesem Sinne zu verfahren.

Frau Stv. Cziudaj –CDU- spricht sich für das ursprüngliche Votum der Bezirksvertretung Bonn aus und hält die alternative Formulierung des SPD-Antrages für nicht realisierbar.

Frau Stv. Juhr –FDP- plädiert für ein fraktionsübergreifendes Votum für den Erhalt des Altenheimes.

Nach weiteren Wortbeiträgen von Stv. Esser –SPD-, der es für erforderlich hält, dass der Erhalt des Altenheimes als Ziel des B-Planes festgeschrieben werde, und Stv. Krieger, der noch einmal um Beschlussfassung im Sinne der Bezirksvertretung Bonn bittet, stellt Stv. Beu –Bündnis90/Grüne- fest, dass man in diesem Fall nicht dem inhaltsgleichen SPD-Antrag sondern dem Votum der Bezirksvertretung folge.

Nach einer Erläuterung zum Verfahren der Darstellung der Anregung der Bezirksvertretung Bonn durch Ratsbüroleiter Schmitz und einem Hinweis des Oberbürgermeisters, dass er auch unabhängig von dem Votum der Bezirksvertretung bereits Gespräche mit den Verantwortlichen geführt habe, über deren Ergebnisse und Inhalt er jedoch in öffentlicher Sitzung nichts sagen möchte, fasst der Rat den vorstehenden Beschluss mit dem wiedergegebenen Ergebnis.

Über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion wird nicht mehr abgestimmt.

- - -

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1311308](#)) hatte vorstehende Protokollnotiz nicht zum Inhalt.

Der Änderungsantrag 1310973AA3 hatte folgenden Inhalt:

„Punkt 5 des einstimmigen Beschlusses der Bezirksvertretung Bonn vom 09. April 2013 (wie in 1311088EB2 festgehalten) wird in den Beschlusstext aufgenommen und ersetzt den bisherigen Punkt 3:

1. Die Verwaltung stellt einen B-Plan für das gesamte Gebiet des Paulusheims in Endenich auf.
2. Alle Anfragen zu diesem Gebiet werden zurückgestellt, bis der B-Plan aufgestellt ist.
- ~~3. Die Verwaltung entwickelt Varianten, die sowohl die historische Grünfläche als auch die notwendige Schaffung von Wohnraum berücksichtigt.~~
3. Die Verwaltung wird beauftragt, Varianten zu entwickeln, die für das Gebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes auch zukünftig ein Altenheim, den Erhalt der historischen Grünfläche, die Schaffung von – u. a. auch seniorengerechtem – Wohnraum sowie den Bestand des Schumann-Hauses und der bereits vorhandenen sozialen Einrichtungen („Lebenshilfe“) vorsieht.
4. Hierbei kann auch eine stufenweise Entwicklung angedacht werden.“

1.4.23

Drucksachen-Nr.: [1311319](#)

Einleitungsbeschluss vorhabenbezogene 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7819-63, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf; 'Langwartweg'

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB und DIE LINKE)

1. Dem Antrag des Herrn Peter Materna vom 15.04.2011 (überarbeitete Fassung der Planung vom 06.03.2013) auf Einleitung des Planverfahrens zur vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7819-63 der Bundesstadt Bonn für die Hausgrundstücke Langwartweg 19 und 21 im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf wird gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch entsprochen.

- - -

Bestandteil der ursprünglichen Vorlage war auch die nachstehende Ziffer, die die Bezirksvertretung Bonn in ihrer Sitzung vom 14.05.2013 in eigener Zuständigkeit einstimmig beschlossen hat (DS-Nr.: 1311319):

2. Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit dem Antragsteller eine Informationsveranstaltung durchzuführen und die Öffentlichkeit über das geplante Vorhaben zu unterrichten.

1.4.24

Drucksachen-Nr.: [1311343](#)

Einrichtung neuer Grundschulstandorte mit Gemeinsamen Unterricht für das Schuljahr 2013/2014

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion)

Die Stadt Bonn als Schulträger stimmt der Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts (GU) an folgenden 6 weiteren Grundschulen im Stadtgebiet zu, sofern die Nachfrage und der Elternwunsch nach Beschulung des Kindes in einer Regelschule zum kommenden Einschulungsjahrgang 2013/2014 das bisherige Angebot an GU-Plätzen in Bonner Grundschulen übersteigt.

Stadtbezirk Bonn:

- GGS Karlschule
- KGS Paulusschule

Stadtbezirk Hardtberg:

- GGS Ludwig-Richter-Schule

Stadtbezirk Bad Godesberg:

- GGS Robert-Koch-Schule

Stadtbezirk Beuel:

- GGS Arnold-von-Wied-Schule
- GGS Gottfried-Kinkel-Schule.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Hauptausschusses aus dessen Sitzung vom 16.05.2013 (DS-Nr.: [1311343EB2](#)).

Die BBB-Fraktion gibt nachstehende Erklärung zu Protokoll:

„Mit ihrer Ablehnung stellt sich die *BBB*-Fraktion nicht gegen die Ziele des „Handbuch Inklusive Bildung Bonn“, die sie inhaltlich mitträgt. Sie lehnt aber eine Ausdehnung der inklusiven Bildung auf neue Schulstandorte solange ab, bis eindeutig geklärt ist, welche Folgekosten dadurch auftreten und in welchem Umfang sie von der Stadt Bonn zu tragen sind.“

Die *BBB*-Fraktion verweist zur Begründung der Ablehnung des Beschlusses zu TOP 1.4.24 „Einrichtung neuer Grundschulstandorte mit Gemeinsamem Unterricht für das Schuljahr 2013/2014“ auf ihre Protokollnotiz „Inklusive Bildung“ in der Ratssitzung am 31.01.2013.“

1.4.25

Drucksachen-Nr.: [1311402](#)

Änderung der Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und volksfestähnliche Veranstaltungen

Beschluss: (einstimmig)

1. Die Tarifgruppen 2.0.0.0 (Pützchens Markt) und 4.0.0.0 (Weihnachtsmärkte/Kunsthandwerkermärkte) der Markttarife zur Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und volksfestähnliche Veranstaltungen in der Bundesstadt Bonn werden in der als **Anlage A** beigefügten Fassung neu beschlossen.
2. Die geänderten Tarife treten am 1. Juni 2013 in Kraft.

1.4.26

Drucksachen-Nr.: [1311405](#)

Stellungnahmen und Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7924-23 der Bundesstadt Bonn, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich Gartenstraße / B56 -

Beschluss: (mit Mehrheit gegen einige Stimmen aus der Fraktion Bündnis '90/DIE GRÜNEN sowie die Fraktionen von BBB und DIE LINKE)

- I. Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die im Rahmen der Beschlussfassung des Rates der Stadt Bonn vom 31.05.2012 vorgenommenen Abwägungen über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch vorgetragenen Stellungnahmen werden beibehalten (DS-Nr. [1211207](#)).

II. Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

1. Die von der DB Projektbau GmbH mit Schreiben vom 11.06.2012 vorgetragenen Gesichtspunkte werden nicht berücksichtigt.
2. Die vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 14.06.2012 vorgetragenen Gesichtspunkte werden insoweit berücksichtigt, als in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf die erforderliche Beteiligung der Straßenbauverwaltung am Baugenehmigungsverfahren hingewiesen und die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt werden.
3. Die vom Wahnachtalsperrenverband Siegburg mit Schreiben vom 20.06.2012 vorgetragenen Gesichtspunkte werden insoweit berücksichtigt, als die Grundwassermessstellen Dg 006 und 007 erhalten und die Grundwassermessstellen Dg 008 und 009 in Abstimmung mit der Stadt Bonn zurückgebaut werden.
4. Die vom Polizeipräsidium Bonn mit Schreiben vom 03.07.2012 vorgetragenen Gesichtspunkte zur Kriminalprävention werden zur Kenntnis genommen und soweit möglich im Rahmen der Ausführungsplanung zum Vorhaben berücksichtigt.
5. Die von der PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 05.07.2012 vorgetragenen Gesichtspunkte werden insoweit berücksichtigt, als der nachrichtlich dargestellte Verlauf der vorhandenen Ferngasleitung in der Planzeichnung redaktionell korrigiert und die Ausführungspläne für den Fuß- und Radweg entlang der B 56 mit der PLEdoc GmbH und Bundesstadt Bonn abgestimmt werden.
6. Die vom BUND mit Schreiben vom 09.07.2012 vorgetragenen Gesichtspunkte werden nicht berücksichtigt.
7. Die von der DB Services Immobilien GmbH mit Schreiben vom 20.09.2012 und 31.10.2012 vorgetragenen Gesichtspunkte werden nicht berücksichtigt.
8. Die von Frau Christa Steinmeier und Herrn Holm Brückner mit Schreiben vom 09.07.2012 vorgetragenen Gesichtspunkte werden nicht berücksichtigt.
9. Die von Herrn Dip.-Ing. Günter Böke mit Schreiben vom 10.07.2012 vorgetragenen Gesichtspunkte werden insoweit berücksichtigt, als der öffentlich ausgelegte Bebauungsplan bereits eine alleeartige Bepflanzung entlang des geplanten Fuß- und Radweges mit 20 mittelkronigen standortheimischen Laubbäumen festsetzt. Die darüber hinausgehenden Gesichtspunkte werden nicht berücksichtigt.

III. Satzungsbeschluss

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7924-23 der Bundesstadt Bonn im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich, nordöstlich des Friedhofes Beuel, zwischen der Sankt Augustiner Straße (B 56), der Gartenstraße und der Trasse der DB-Trasse Köln-Niederlahnstein bzw. einer im Zuge des Planfeststellungsverfahrens S 13 vorgesehenen bahnparallelen Straße wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7924-23 wird aufgrund der unter Ziffer II. 2. vorgenommenen Berücksichtigung vorgebrachter Gesichtspunkte, der zusammenfassenden Erklärung zu den Umweltbelangen und den Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie dem Ratsbeschluss vom 31.05.2012 zum ökologischen Ausgleich ([1211207EB11](#)) ergänzt und in der geänderten Fassung als

Satzungsbegründung übernommen. Die gegenüber der ursprünglichen Fassung vorgenommenen wesentlichen Änderungen sind durch ein fettes und kursives Schriftbild hervorgehoben.

- 1.4.27 Drucksachen-Nr.: [1311489](#)
Überplanmäßige Mittelbereitstellung für den Winterdienst durch die bonnorange AÖR
hier: Einsatz von Zeitarbeitskräften

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB und DIE LINKE bei Stimmenthaltung der BIG-Gruppe)

Die Bundesstadt Bonn stellt der bonnorange AÖR zusätzliche Mittel in Höhe von 67.000 EUR bei Kontierung 170001208/731000 für den Winterdienst zur Verfügung, die Deckung dazu erfolgt aus 170001208/741000.

Die Mittel sind für die Gestellung von Zeitarbeitskräften für den Einsatz in der Müllabfuhr und in der Straßenreinigung während der Zeiten der Fortbildung der Einsatzkräfte im Winterdienst (2-3 x je eine Woche) bestimmt.

- 1.4.28 Drucksachen-Nr.: [1311511](#)
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW - Liste III/2013

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE)

Der Bewilligung der überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung, die in der als Anlage beigefügten Liste III/2013 aufgeführt ist, wird zugestimmt.

- 1.4.29 Drucksachen-Nr.: [1311521](#)
Erweiterung des Beirats Internationales Bonn um die Engagement Global gGmbH

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE)

Die Engagement Global gGmbH wird dem Beirat Internationales Bonn als Mitglied beitreten.

Frau Gabriela Büsselmeier wird in ihrer Funktion als Geschäftsführerin der Engagement Global gGmbH die Organisation im Beirat vertreten.

- 1.4.30 Drucksachen-Nr.: [1310973NV2](#)
Paulusheim

Diese Angelegenheit wird gemeinsam mit TOP 1.4.22 behandelt.

Beschluss: (einstimmig)

1. Die Verwaltung wird beauftragt, einen B-Plan für das gesamte Gebiet des Paulusheims in Endenich aufzustellen.
2. Alle Anfragen zu diesem Gebiet werden zurückgestellt, bis der B-Plan aufgestellt ist.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, Varianten zu entwickeln, die für das Gebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes auch zukünftig ein Altenheim, den Erhalt der historischen Grünfläche, die Schaffung von – u. a. auch seniorengerechtem – Wohnraum sowie den Bestand des Schumann-Hauses und der bereits vorhandenen sozialen Einrichtungen („Lebenshilfe“) vorsieht.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung der Bezirksvertretung Bonn aus dessen Sitzung vom 09.04.2013 (DS-Nr.: [1311088EB2](#)).

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1310973NV2](#)) hatte folgenden Wortlaut:

1. Die Verwaltung stellt einen B-Plan für das gesamte Gebiet des Paulusheims in Eendenich auf.
2. Alle Anfragen zu diesem Gebiet werden zurückgestellt, bis der B-Plan aufgestellt ist.
3. Die Verwaltung entwickelt Varianten, die sowohl die historische Grünfläche als auch die notwendige Schaffung von Wohnraum berücksichtigt.
4. Hierbei kann auch eine stufenweise Entwicklung angedacht werden.

Der nicht abgestimmte Änderungsantrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: [1310973AA3](#)) entspricht inhaltlich dem vorstehenden Beschluss, hatte jedoch zusätzlich nachstehende Ziffer 4. zum Inhalt:

4. Hierbei kann auch eine stufenweise Entwicklung angedacht werden.

1.4.31

Drucksachen-Nr.: [1311138NV2](#)

Grundstück Bonn-Duisdorf, Köslinstraße 28

-Nutzungsänderung eines Drogeriemarktes in einen Kiosk mit zwei Gebetsräumen und Hausaufgabenbetreuung

Beschluss: (in ziffernweiser Abstimmung, Ziffer 1.: einstimmig, Ziffer 2.: mit Mehrheit bei Stimmenthaltung der BIG-Gruppe abgelehnt)

Die Verwaltung wird gebeten, die Genehmigung zur Nutzungsänderung des Grundstücks Bonn-Duisdorf, Köslinstraße 28, zurückzustellen bis

1. die zuständigen Gremien der Stadt Bonn umfassend über Art und Umfang der beantragten Nutzungsänderung informiert worden sind und Gelegenheit zur Beratung und Beschlussfassung gegeben worden ist; dabei ist auch die rechtliche Zulässigkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung aller öffentlichen Belange u.a. des Nachbarschutzes, des Bauordnungs- und Brandschutzrechts sowie des Gaststätten- und Gewerberechts zu bewerten.

In einer kurzen Wortmeldung beantragt Stv. Faber –Linke- ziffernweise Abstimmung; dem stimmt der Rat einvernehmlich zu.

Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Die ursprüngliche Anregung der BV Hardtberg hatte noch eine Ziffer 2. zum Inhalt, die mit vorstehend wiedergegebenem Abstimmungsergebnis abgelehnt wurde und folgenden Wortlaut hatte:

2. die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens durch einen rechtsgültigen Bebauungsplan, dessen Aufstellung hiermit beantragt wird, festgestellt ist.

1.4.32

Drucksachen-Nr.: [1311698](#)

Nachträgliche Genehmigung überplanmäßiger Auszahlungen im Jahr 2012 für vom SGB durchgeführte Investitionstätigkeiten in der Beethovenhalle

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung von Stv. Dogan –BIG-Gruppe-)

Der Rat stimmt den überplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten für das Haushaltsjahr 2012 in Höhe von insgesamt 412.660,77 EUR brutto für investive Maßnahmen in der Beethovenhalle zu und stellt in dieser Höhe die erforderlichen Mittel bei der Produktgruppe 15.07 Konferenzzentrum/Beethovenhalle, Finanzstelle 590001507101, Finanzposition 78.5100 – Auszahlung Hochbaumaßnahmen mit Deckung aus 1.29 – Gebäudemanagement SGB, Finanzstelle 520100129100, Finanzposition 78.6500 - Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen,

Sondervermögen überplanmäßig zur Verfügung. Zugleich werden die hiermit verbundenen Abschreibungen mitbewilligt.

1.5 Anträge von Fraktionen

1.5.1 Drucksachen-Nr.: [1213270](#)

Antrag: DIE LINKE. vom 26.10.2012

Vorkaufssatzung für das Gebiet Celsiusstraße 1-29

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE)

Die Angelegenheit wird durch die Stellungnahme der Verwaltung als erledigt betrachtet.

Dem Vorschlag von Oberbürgermeister J. Nimptsch, die Angelegenheit durch die Stellungnahme der Verwaltung als erledigt zu betrachten, widerspricht Stv. Faber –DieLinke-. Die Stadt müsse ein klares Signal sowohl im Sinne der Mieterinnen und Mieter als auch im Sinne der Stadtentwicklungspolitik, aussenden, dass sie bei Arealen, bei denen die Eigentümer ihrer Verantwortung nicht gerecht würden, konkrete Schritte unternähme. Frau Stv. Jackel –CDU- weist hierzu darauf hin, dass sich Teile des Areals im privaten Eigentum befänden und dass die Problematik äußerst differenziert zu bewerten sei. Man sei hier gemeinsam mit der Städt. Wohnungsbaugesellschaft um Lösungen bemüht. Dies bestätigt Stv. Finger –Bündnis90/Grüne- mit dem ergänzenden Hinweis, dass die Vebowag hier aber nur zu vertretbaren Konditionen tätig werden könne. Alsdann stimmt der Rat mit dem vorstehenden Abstimmungsergebnis dem Vorschlag des Oberbürgermeisters zu.

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

1. Für das Gebiet Brüser Berg Celsiusstraße 1-29, Bebauungsplan 7418-55, wird aufgrund besonderer städtebaulicher Missstände von der Verwaltung eine Vorkaufssatzung vorgelegt.
2. Die Verwaltung wird aufgefordert, mit der VEBOWAG im Vorlauf eine Einigung darüber zu erzielen, dass diese Satzung ein Vorkaufsrecht gemäß BauGB § 27a begründet und entsprechend den jetzigen Eigentumsverhältnissen eine abgestimmte Fristsetzung enthält, die Grundstücke zweckbestimmt zu bebauen.

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

Die Voraussetzung zum Erlass einer Satzung gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für bebaute Grundstücke – auf deren Grundlage das Vorkaufsrecht unter den Voraussetzungen des § 27 a BauGB zugunsten eines Dritten ausgeübt werden könnte – ist, dass die Gemeinde städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht.

Im Rahmen der erstellten Strukturanalyse zu der „Elementa-Siedlung“ aus dem Jahr 2002 wurde u.a. aus städtebaulicher Sicht eine Reduzierung der im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 7418-55 festgesetzten Zahl der zulässigen Vollgeschosse (maximal VII Vollgeschosse) und der überbaubaren Grundstücksflächen empfohlen.

Die Verwaltung wird bei Annahme des Antrages die rechtlichen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der gegebenen Haushaltsmittel erörtern und dann einen Verfahrensvorschlag in die politischen Gremien zur Beratung einbringen.

Nach Behandlung dieses Punktes findet eine Sitzungspause von 19:50 bis 20:17 statt.

1.5.2 Drucksachen-Nr.: [1310751](#)

Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 02.03.2013

Bundesverkehrswegeplan 2015;

Ja zum Ennertaufstieg und Nein zur Südtangente

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, BBB und DIE LINKE)

Die Angelegenheit wird durch die Stellungnahme der Verwaltung als erledigt betrachtet.

Stv. Fenninger –CDU- beantragt, den Antrag als durch die Stellungnahme der Verwaltung als erledigt zu betrachten und „Übergang zur Tagesordnung“. Nach formeller Gegenrede von Stv. Esser –SPD- fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

1. Der Rat der Stadt Bonn begrüßt den Beschluss des Regionalrates für den Regierungsbezirk Köln vom 14.12.2012, mit dem die „B 56n / Ennertaufstieg (Bündelung Siebengebirge – Verbindung zwischen A 562 und A 3 durch den sog. Ennertaufstieg und einer Anschlussstelle in Dambroich/Birlinghoven)“ in die Projektliste zum Bundesverkehrswegeplan 2015 aufgenommen wurde und beauftragt den Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die Landesregierung dieses Vorhaben gegenüber dem Bundesminister für Verkehr als vordringlich vertritt.

Der Ratsbeschluss vom 14.06.2006, mit dem auch die Zustimmung des Stadtrats vom 12.06.2003 zur ‚Linienführung der B 56n im Abschnitt AK Bonn-Ost bis A 3 – Ennertaufstieg – in der vom Landesbetrieb Straßenbau vorgelegten Fassung als reine Bundesstraße‘ aufgehoben worden war, wird seinerseits aufgehoben.

Der Rat der Stadt Bonn geht dabei davon aus, dass dem Ennertaufstieg die Vorzugsvariante 2+ der UVS (2 km Tunnel), wie im Schlussbericht des Projektes „Durchführung einer verkehrswirtschaftlichen Untersuchung zur Mobilitätsentwicklung in Bonn und dem südlichen Rhein-Sieg-Kreis im Grenzbereich zwischen Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz“ (S. 107-110), erstellt für den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie für Straßen.NRW, zugrunde gelegt wird.

2. Der Stadtrat lehnt den Beschluss des Regionalrates vom 14.12.2012 zur Aufnahme der „B 56n Venusbergtunnel“ in die Projektliste zum Bundesverkehrswegeplan 2015 ab. Er beauftragt den Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn, sich nachhaltig dafür einzusetzen, dass die Landesregierung dieses Vorhaben gegenüber dem Bundesminister für Verkehr **nicht** berücksichtigt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss des Stadtrates vom 14.06.2006, die bislang für die Südtangente freigehaltenen Bereiche zwischen Friesdorf und Dottendorf einer geordneten Wohnbebauung zuzuführen und „für die linksrheinischen Flächen ein städtebauliches Konzept (bspw. Straßenrandbebauung im südlichen Bonner Bereich) zu entwickeln und diese Flächen in die vorhandenen Ortsstrukturen einzugliedern. Aus diesem Konzept sind Bebauungspläne zur Nutzung und Vermarktung dieser Flächen zu entwickeln“, nunmehr endlich bis zur Sitzung des Planungsausschusses am 04.07.2013 auszuführen.

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

Zu Ziffer 1 und 2

Die fachlichen Argumente sind im Rahmen der jahrelang andauernden Diskussion über dieses Projekt ausführlich ausgetauscht worden und haben nach sorgfältiger Abwägung zu der geltenden Beschlussfassung des Rates geführt. Insofern hat die Verwaltung gemäß der Beschlusslage entsprechende Maßnahmen zum Bedarfsplan 2015 angemeldet (sh. DS-Nr. [1213179](#)).

Der sogenannte „Ennertaufstieg“ und die „Südtangente“ bzw. der „Venusbergtunnel“ sind in dieser Anmeldung nicht enthalten.

Zu Ziffer 3

Es gibt seit der letzten Anfrage in der Bezirksvertretung Bad Godesberg vom 14.01.2011 (DS-Nr. [1110349](#)) und 21.11.2012 (DS-Nr. [1213309](#)) keinen neuen Sachstand.

In der Drucksachennummer 1110349 heißt es:

„Der von der Bezirksvertretung Bad Godesberg in der vergangenen Ratsperiode am 10.06.2009 (DS-Nr. [0911349](#)) an die Verwaltung als Anregung an den Hauptausschuss erteilte Auftrag, für die

linksrheinischen, ehemals für den Venusbergtunnel vorgesehenen Flächen ein städtebauliches Konzept zu entwickeln und diese Flächen in die vorhandenen Ortstrukturen einzugliedern, noch nicht umgesetzt werden können, weil zunächst ein eindeutiger Beschluss vorliegen muss, dass die Flächen von der DB Strecke (in Verlängerung des Autobahnendes A562) bis zur Servatiusstraße nicht für eine Bahnquerungstrasse benötigt werden (...)

Erst nach einem solchen Beschluss ist eine planerische Bearbeitung der gesamten Venusbergtunneltrasse mit den dazugehörigen Randbereichen sinnvoll.

Hinzu kommt, dass bei einer solchen großräumigen Planung auch der Sportplatz am F.A.-Schmidt-Weg miteinbezogen werden muss, dessen Zukunft derzeit noch offen ist. Hier werden im Moment verschiedene Optionen (Verlagerung auf dem Gelände, Aufgabe und Verlagerung des Spielbetriebes auf andere Sportstätten) untersucht. (...)

Ein solcher – wie oben genannter - abschließender Beschluss bezüglich der Bahnquerungen wurde bislang nicht gefasst.

Der nicht mehr abgestimmte Änderungsantrag der BBB-Fraktion vom 24.04.2013 (1310751AA3) hatte folgenden Inhalt:

1. Der Rat der Stadt Bonn begrüßt den Beschluss des Regionalrates für den Regierungsbezirk Köln vom 14.12.2012, mit dem die „B 56n / Ennertaufstieg (Bündelung Siebengebirge – Verbindung zwischen A 562 und A 3 durch den sog. Ennertaufstieg und einer Anschlussstelle in Dambroich/Birlinghoven)“ in die Projektliste zum Bundesverkehrswegeplan 2015 aufgenommen wurde und beauftragt den Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die Landesregierung dieses Vorhaben gegenüber dem Bundesminister für Verkehr als vordringlich vertritt.

Der Ratsbeschluss vom 14.06.2006, mit dem auch die Zustimmung des Stadtrats vom 12.06.2003 zur ‚Linienführung der B 56n im Abschnitt AK Bonn-Ost bis A 3 – Ennertaufstieg – in der vom Landesbetrieb Straßenbau vorgelegten Fassung als reine Bundesstraße‘ aufgehoben worden war, wird seinerseits aufgehoben.

Der Rat der Stadt Bonn geht dabei davon aus, dass dem Ennertaufstieg die Vorzugsvariante 2+ der UVS (2 km Tunnel), wie im Schlussbericht des Projektes „Durchführung einer verkehrswirtschaftlichen Untersuchung zur Mobilitätsentwicklung in Bonn und dem südlichen Rhein-Sieg-Kreis im Grenzbereich zwischen Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz“ (S. 107-110), erstellt für den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie für Straßen.NRW, zugrunde gelegt wird.

2. Der Stadtrat lehnt den Beschluss des Regionalrates vom 14.12.2012 zur Aufnahme der „B 56n Venusbergtunnel“ in die Projektliste zum Bundesverkehrswegeplan 2015 ab. Er beauftragt den Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn, sich nachhaltig dafür einzusetzen, dass die Landesregierung dieses Vorhaben gegenüber dem Bundesminister für Verkehr **nicht** berücksichtigt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss des Stadtrates vom 14.06.2006, die bislang für die Südtangente freigehaltenen Bereiche zwischen Friesdorf und Dottendorf einer geordneten Wohnbebauung zuzuführen und „für die linksrheinischen Flächen ein städtebauliches Konzept (bspw. Straßenrandbebauung im südlichen Bonner Bereich) zu entwickeln und diese Flächen in die vorhandenen Ortsstrukturen einzugliedern. Aus diesem Konzept sind Bebauungspläne zur Nutzung und Vermarktung dieser Flächen zu entwickeln“, nunmehr endlich bis zur Sitzung des Planungsausschusses am 04.09.2013 auszuführen.

Dabei ist ein ausreichend bemessener Streifen zwischen des südlichen Rand des Südfriedhofes und der zu planenden Wohnbebauung für eine mögliche Anlage einer zweistreifigen Zufahrt zu einer Unterführung unter der Bahnstrecke Köln-Koblenz in Verlängerung der jetzigen Einmündung der BAB 562 auf die Bahnparallele bis zur Servatiusstraße vorzusehen.

Der ebenfalls nicht mehr abgestimmte Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 25.04.2013 (1310751AA4) hatte folgenden Inhalt:

Punkt 1 des Antrages wird wie folgt geändert.

Der Rat der Stadt Bonn lehnt den Beschluss des Regionalrates für den Regierungsbezirk Köln vom 14.12.2012, mit dem die „B 56n/ Ennertaufstieg (Bündelung Siebengebirge, Verbindung zwischen A 562 und A 3 durch den sog. Ennertaufstieg und einer Anschlussstelle in Dambroich/Birlinghoven) in die Projektliste zum Bundesverkehrswegeplan 2015 aufgenommen werden soll, ab.
Er bittet den Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn, sich nachhaltig dafür einzusetzen, dass die Landesregierung dieses Vorhaben gegenüber dem Bundesminister für Verkehr nicht berücksichtigt.

1.5.3

Drucksachen-Nr.: [1310791](#)

**Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 04.03.2013
Kommunale Unternehmungen und Unternehmen, an denen die Stadt Bonn
beteiligt ist;
Ausübung des Weisungsrechtes des Stadtrats nach § 113 Abs. 1 GO NRW**

**Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der FDP-Fraktion bei einigen Enthaltungen aus
der SPD-Fraktion)**

Die Vertreter/innen der Bundesstadt Bonn werden in allen Gesellschaften, in denen die Vertreter/innen der Stadt gem. § 113 Abs. 1 GO NRW den Weisungen des Rates unterliegen (Drs. [1310253ST2](#)), angewiesen, zukünftig keiner Entscheidung über die Bestellung, die Höhe der Bezüge / Altersversorgung / geldwerten Vorteile sowie über alle wichtigen Bestandteile des Anstellungsvertrages der Geschäftsführer/innen zuzustimmen bzw. sich hierzu zu enthalten, sofern nicht die vorherige Zustimmung des Rates im Einzelfall vorliegt.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die für diese Beschlüsse erforderlichen Unterlagen dem Stadtrat rechtzeitig vorzulegen.

- - -

In einem kurzen Wortbeitrag erläutert Stv. Dr. Faber -Linke- den Änderungsantrag seiner Fraktion (DS-Nr.: [1310791AA4](#)) mit Hinweis darauf, die Vergütungsstrukturen, für die Führungsposition im kommunalen Beteiligungsbereich, der endgültigen Entscheidung des Rates vorzubehalten und begrüßt ausdrücklich auch den Änderungsantrag der BBB-Fraktion (DS-Nr.: [1310791AA5](#)) als Schritt in dieselbe Richtung.

Stv. Dr. Gilles -CDU- signalisiert seinerseits die Zustimmung seiner Fraktion zu den Änderungsanträgen der Fraktionen von BBB und Die Linke.

Als dann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss auf der Grundlage der beiden Änderungsanträge der Fraktionen von Die Linke. (DS-Nr.: [1310791AA4](#)) und des BBB (DS-Nr.: [1310791AA5](#)), wobei der 1. Absatz inhaltlich identisch, jedoch nicht wortgleich ist mit dem AA5 des BBB; den 2. Absatz hatte lediglich der Änderungsantrag der BBB-Fraktion zum Inhalt.

- - -

Der 1. Absatz des Änderungsantrages der BBB- Fraktion (DS-Nr.: [1310791AA5](#)) hatte folgenden Inhalt:

„In allen Gesellschaften, in denen laut Auskunft des Oberbürgermeisters die Vertreter der Stadt gem. § 113 Abs. 1 GO NRW den Weisungen des Rates unterliegen (DS 1310253ST2, s. Anlage), behält sich der Rat der Stadt Bonn die Entscheidung über die Bestellung, die Höhe der Bezüge / Altersversorgung / geldwerten Vorteile sowie alle wichtigen Bestandteile des Anstellungsvertrages der Geschäftsführer vor und erteilt künftig den Vertretern der Stadt entsprechende Weisungen.“

1.5.4

Drucksachen-Nr.: [1311680](#)

**Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von CDU, Grüne und FDP betr. Zukünftige
Geschäftsführungs- und Organisationsstruktur im SWB-Konzern**

**Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der SPD-Fraktion bei Stimmenthaltung
der Fraktion DIE LINKE sowie der BIG-Gruppe)**

1. Vor dem Hintergrund eines effizienten Managements weist der Rat der Bundesstadt Bonn die Vertreter/innen in der Gesellschafterversammlung der SWB GmbH an, die Rückführung von drei auf zwei Konzern-Geschäftsführer/innen (davon ein/e GF/in als Sprecher/in/Vorsitzende/r und eine/n als Arbeitsdirektor/in) gemäß der anliegenden Neufassung des § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der SWB GmbH ([Anlage 1](#)) zu beschließen.
2. Um die Verantwortungshierarchie im SWB-Konzern klar und unter Vermeidung von Interessenskollisionen neu auszurichten, sind zukünftig die Konzern-Geschäftsführer/innen entsprechend der Neufassung in § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der SWB GmbH ([Anlage 1](#)) nicht mehr in Doppelfunktionen für die operativen Konzerngesellschaften tätig. Der Rat der Bundesstadt Bonn weist die Vertreter/innen in der Gesellschafterversammlung an, § 6 Abs.3 in der geänderten Fassung ([Anlage 1](#)) zu beschließen.
3. Der Rat der Bundesstadt Bonn erwartet vom Aufsichtsrat der SWB GmbH, insbesondere von den durch den Rat entsandten Mitgliedern, dass die Besetzung des/r nach Ziff. 1 zu wählenden neuen Geschäftsführers/in als Vorsitzende/r/Sprecher/in der SWB-Geschäftsführung mit Hilfe eines diskriminierungsfreien und transparenten öffentlichen Ausschreibungsverfahrens erfolgt. Die Durchführung des Verfahrens obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden, der sich auch externer Unterstützung bedienen kann.
4. Beschlüsse über Geschäftsführerbestellungen und deren Anstellungsbedingungen im SWB-Konzern müssen - soweit es nicht eine anderweitige gesetzliche oder vertraglich zwingende Vorgabe gibt - vom Rat der Bundesstadt Bonn letztverbindlich beschlossen werden. In keiner der Gesellschaften des SWB-Konzerns bedarf es zukünftig, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich zwingend vorgegeben, der Benennung/Anstellung von mehr als einem/r Geschäftsführer/in. Die Vertreter/innen der Bundesstadt Bonn in der Gesellschafterversammlung der SWB GmbH werden angewiesen, die Umsetzung von S.1 und S.2 entsprechend im Konzern durchzuführen.
5. Der Rat der Bundesstadt Bonn erwartet von dem/r neuen Konzerngeschäftsführer/in, die heutige, äußerst komplexe Konzernstruktur daraufhin zu überprüfen, ob und wie zukünftig eine Vereinfachung/Verschlinkung erreicht werden kann. Diese Prüfung ist in Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung durchzuführen.

- - -

Stv. Dr. Gilles –CDU- nimmt Bezug auf die bereits erfolgte Erörterung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen sowie im Aufsichtsrat und begründet den dem vorstehenden Beschluss entsprechenden Dringlichkeitsantrag seiner Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Grüne und der FDP-Fraktion. Nach seiner Erfahrung als Aufsichtsratsvorsitzender habe sich die Struktur der Gesellschaft nicht bewährt; es gelte Schwachstellen zu beheben, mit dem Ziel einer Optimierung auf Holding-Ebene, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Die Doppelfunktionen in der Holding und den Sparten hätten sich nicht bewährt, was daran liege, dass die Aufgaben auf Konzernebene und Spartenebene unterschiedlich seien. Er sehe Handlungsbedarf zur Vermeidung notwendiger Korrekturen in der Unternehmensbilanz, da ansonsten die Gefahr bestehe, steuerliche Vorteile zu verlieren. Den vorgelegten Änderungsantrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: [1311680AA3](#)) lehne er ab, da dieser die Strukturfrage, die in der Kompetenz des Rates liege, auf den Aufsichtsrat verlagere.

Stv. Esser –SPD- verweist darauf, dass die Gesellschaft noch in 2009 mit einem Verlust von 8,9 Mio. abschloss. Dieser Verlust habe sich in 2011 auf 1 Mio. reduziert und 2012 habe eine schwarze Null erbracht. Dies sei ein gemeinsames positives Ergebnis von Geschäftsführung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und vor diesem Hintergrund sei die geäußerte Kritik für ihn nicht nachvollziehbar. Der Antrag habe den Fehler, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mitgenommen wurden, er sei unausgegoren und gefährde das Konsens-Klima in dieser Stadt. Die Personalunion von Geschäftsführern in Holding und Sparten sei eher von Vorteil; die Reduzierung der Geschäftsführer von drei auf zwei würde seine Fraktion im Übrigen mittragen. Insofern könne man die Ziff. 1 des Antrages heute beschließen; der Rest solle jedoch zunächst im Aufsichtsrat diskutiert werden.

Stv. Finger –Bündnis90/Grüne- schließt sich den Ausführungen von Stv. Dr. Gilles –CDU- an und verweist auf die Wettbewerbssituation der SWB. Dass die SWB ihr Defizit gesenkt habe sei erfreulich, aber auch dem Umstand geschuldet, dass die Stadt keinen Verlustausgleich mehr übernehme. Überdies wäre es erfreulich, wenn auch einmal Gewinn erwirtschaftet würde. Die Aufgabe der Doppelfunktion sei schon wegen der unterschiedlichen Profile erforderlich. Den SPD-Änderungsantrag lehne man ab, da er auf den Erhalt der Doppelfunktion und somit auf den Erhalt von Pfründen gerichtet sei.

Stv. Dr. Faber –DieLinke- begrüßt die Debatte im Rat und die vorgeschlagene Ausschreibung. Auch die vorgesehene Verschlankung der Struktur finde seine Unterstützung. Die Abschaffung des vier Augenprinzips lehne seine Fraktion hingegen ab. Bis zur Umsetzung der in Ziff. 5 des Antrages geforderten Überprüfung der Konzernstruktur, die am Anfang des Prozesses stehe sollte, halte er jedoch den Antrag nicht für zielführend im Sinne einer Verschlankung. Dies gelte auch für Teile des SPD-Änderungsantrages. Auch sehe er Defizite bei der Einbindung der Personalvertreter/innen. Seine Fraktion werde sich daher bei der Abstimmung enthalten.

Stv. Dr. Gilles –CDU- führt in einem weiteren Wortbeitrag aus, dass es nicht Aufgabe des Rates sein könne, Organisationsmodelle zu entwickeln. Aufgabe des Rates sei vielmehr die politische Grundsatzentscheidung. Der Rest sei Sache der Beteiligungsverwaltung. Was die Kontrollmechanismen angehe, so sei keineswegs daran gedacht, die hierzu vorhandenen internen Regelwerke außer Kraft zu setzen. Mit Vehemenz wendet er sich gegen den Vorwurf, den er als infam bezeichnet, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht mitgenommen zu haben und das Konsens-Klima zu vergiften.

Stv. Schröder –FDP- mahnt eine Rückkehr zur Sachlichkeit an, betont den gemeinsamen Wunsch nach schlankeren Strukturen und das Ziel der Steigerung des Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens. Wichtig sei auch das Leistungsprinzip und die Bestenauslese durch Ausschreibung und externe Beratung. Gegen die Doppelfunktion wendet er sich ebenfalls, und er sieht das Vieraugenprinzip nicht gefährdet.

Nach einem weiteren Wortbeitrag von Stv. Esser –SPD-, der den von ihm erhobenen Vorwurf der nicht erfolgten Mitarbeiterbeteiligung aufrecht erhält, zeigt sich Frau Stv. Richter –SPD- irritiert über die heftigen Formulierungen von Stv. Dr. Gilles –CDU-. Sie mahnt eine Rückkehr zur normalen Wortwahl an.

Stv. Wimmer –BBB unterstützt namens seiner Fraktion den gemeinsamen Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis90/Grünen und FDP, der für Transparenz und politische Steuerung stehe und der Klarheit schaffe in den Führungsstrukturen. Er regt an, in Ziff. 5 ein Zeitziel zu definieren des Inhalts, dass die Untersuchungen binnen Jahresfrist abgeschlossen sein sollten.

Oberbürgermeister J. Nimptsch bezieht sich abschließend auf Gespräche zwischen ihm und den Stv. Dr. Gilles und Fenninger –beide CDU-. Er stimme der Reduzierung auf zwei Geschäftsführer und der Ausschreibung zu. Nach Gesprächen mit Arbeitnehmervertretern sehe er jedoch eine erhebliche Differenz zwischen deren Wünschen und dem nunmehr vorgelegten Antrag. Danach habe er vorgeschlagen, dass sich Arbeitnehmerseite und Arbeitgeberseite zunächst zurückziehen, um einen Konsens zu erarbeiten. Der Begriff „Souveränität des Rates“ sei bei einem paritätisch besetzten Aufsichtsrat nicht dienlich.

Alsdann lehnt der Rat in blockweise Abstimmung Buchst.b) des Änderungsantrages der SPD-Fraktion mit Mehrheit gegen SPD bei Enth. Linke und BIG und die Buchst.a), c), d): mit Mehrheit gegen SPD und Linke bei Enth. BIG ab. Anschließend stimmt er dem Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis90/Linke und FDP mit vorstehenden Abstimmungsergebnis zu.

Der abgelehnte Änderungsantrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: [1311680AA3](#)) hatte folgenden Inhalt:

Der Rat bittet den Aufsichtsrat der SWB Holding, unter Wahrung der Mitbestimmungsrechte und Interessen der ArbeitnehmerInnen, sowohl über die organisatorische als auch personelle Struktur im Konzern kurzfristig zu entscheiden.

Hierbei wird gebeten, folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

- a) Zwei Konzerngeschäftsführer, wovon einer gleichzeitig die Funktion des Arbeitsdirektors inne hat.
- b) Die beiden Konzerngeschäftsführer bleiben wie bisher auch in Personalunion Geschäftsführer der Tochtergesellschaften.
Damit können die Geschäftsführer auf insgesamt fünf reduziert werden.
- c) Der Rat der Stadt Bonn erwartet von der Konzerngeschäftsführung, die heutige Konzernstruktur daraufhin zu überprüfen, ob und wie zukünftig eine Verschlankung durchgeführt werden kann.

d) Soweit nötig, sind die entsprechenden Regelungen, wie Gesellschafterverträge etc., anzupassen.

1.6 Vorlagen der Verwaltung

1.6.1 Drucksachen-Nr.: [1311301](#)

Ersatzwahl für den Vorstand der Weisweiler Stiftung

Beschluss: (einstimmig)

Frau Barbara Ingenkamp, wohnhaft Am Helpert 5 in 53177 Bonn wird mit sofortiger Wirkung in den Vorstand der Weisweiler Stiftung gewählt.

1.6.2 Drucksachen-Nr.: [1311371](#)

Bestellung von Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn

Beschluss: (einstimmig)

Gegen die von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 16.04.2013, Az. 31.2/9216/BN, beabsichtigte Bestellung nachfolgend aufgeführter Personen zu Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn bestehen keine Bedenken.

Erneute Bestellung zum Vorsitzenden:

Dipl.-Ing. Peter Hawlitzky

Ltd. Vermessungsdirektor, Bonn

Erneute Bestellung zum stellvertr. Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gutachter:

Dipl.-Ing. Dieter Hagemann

Liegenschaftsdirektor, Köln

Erneute Bestellung zum ehrenamtlichen Gutachter:

Dipl.-Ing. Wolfgang Beyß

Architekt, Bonn

Prof. Dr.-Ing. Theo Kötter

Universitätsprofessor, Bonn

Dipl.-Sachverst. (DIA) Wieland Münch

Immobilienmakler, Bonn

Erstmalige Bestellung zum stellvertr. Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gutachter:

Dipl.-Ing. Martin Kütt

Kreisobervermessungsrat, Siegburg

Erstmalige Bestellung zum stellvertr. Vorsitzenden:

Dipl.-Ing. Christof Linnemann

Städt. Obervermessungsrat, Bonn

Erstmalige Bestellung zum ehrenamtlichen Gutachter:

Dipl.-Ing. Pascal Schroeder

Architekt, Bonn

1.6.3 Drucksachen-Nr.: [1311507](#)

Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien

Beschluss: (einstimmig)

- auf Vorschlag der SPD-Fraktion

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Schulausschuss	AM Patrick Steinke	AM Marcel Bengs (stellv. Mitglied, 11. Stelle)

- auf Vorschlag der Grünen-Fraktion

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Ausschuss für Internationales und Wissenschaft	AM Jürgen Tischmacher	AM Hans-Helmut Dierks (stellv. Mitglied, 17. Stelle)

- auf Vorschlag der Gruppe BIG

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz	AM Yamen Al-Khalaf	AM Herman Schuldts (stellv. Mitglied, 23. Stelle)

- auf Vorschlag der Lenkungsgruppe „Inklusive Bildung in Bonn“

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Unterausschuss des Hauptausschusses zum Thema Inklusion und Teilhabe	AM Torsten Schäfer	AM Daniela Wende (stellv. Mitglied)

- auf Vorschlag der gesellschaftlichen Institutionen

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Klimaschutzbeirat	N.N.	AM Ingrid Heider (stellv. Mitglied, für IHK Bonn/Rhein-Sieg)
	N.N.	AM Harald Schmitz (stellv. Mitglied, für Handwerkskammer zu Köln)

- auf Vorschlag der Bezirksschülervertretung

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Schulausschuss	AM Mahir-Ugur Önder	AM Matthias Heinrich Klöckner (ordentl. Mitglied, 26. Stelle)
	AM Matthias Heinrich Klöckner	AM Ingo Rätz (stellv. Mitglied, 26. Stelle)

- auf Vorschlag des Vorstands der Stadtschulpflegschaft

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Schulausschuss	AM Kerstin Halm	AM Dr. Ulrich Meier (stellv. Mitglied, 27. Stelle)

1.6.4

Drucksachen-Nr.: [1311668](#)

WCCB: Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 06.05.2013 zur vorübergehenden Einstellung der Arbeiten zur Herstellung einer Fassade für das Parkhaus am WCCB

Beschluss: (einstimmig)

1. Die Verwaltung legt dar, ob und wenn ja, in welcher Höhe bereits Honorar gezahlt wurde.
2. Die Verwaltung ruft zunächst die Planungen bis einschließlich LP 3 ab.

3. Die Verwaltung verhandelt mit dem Fachplaner über das weitere Vorgehen (z.B. Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund, Aussetzen des Vertrages mit evtl. späterer Wiederaufnahme bzw. Umplanung).

3.1 Eine begrünte Fassade, als Option, wird weiter aufrecht erhalten.

4. Die Verwaltung legt dem Rat das Ergebnis der Verhandlungen vor.

- - -

Der Beschlussfassung geht eine kurze Aussprache voraus, zu deren Beginn Frau Stv. Esch -SPD- den von ihrer Fraktion eingebrachten Änderungsantrag (DS-Nr.: [1311668AA2](#)) mit Hinweis darauf begründet, dass man Probleme damit habe, jetzt noch Leistungen abzufragen, die man in der Zukunft wahrscheinlich gar nicht benötigen werde.

Stv. Fenninger –CDU- schließt sich den Ausführungen an, signalisiert Zustimmung seiner Fraktion zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion und spricht sich zudem dafür aus, eine begrünte Fassade als Option weiter aufrecht zu erhalten; diesen Vorschlag übernimmt die SPD-Fraktion einvernehmlich.

Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss auf Basis des modifizierten Änderungsantrages der SPD-Fraktion.

- - -

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1311668](#)) hatte folgenden Wortlaut:

„Die Verwaltung wird in Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 06.05.2013 beauftragt, zum strukturierten Abschluss der Planungsphase und zur Ermöglichung des Ruhendstellens des Planungsprozesses zur Parkhausfassade die bereits begonnenen Planungen bis einschließlich der Leistungsphase 6 gemäß § 3 HOAI (Vorbereitung der Vergabe) abzurufen. Hierzu wird ein Budget von insgesamt 40.000 € netto bereitgestellt.

Die weiteren Leistungsphasen 7-9 gemäß § 3 HOAI sowie die Bauausführung sollen erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Klärung der Finanzierbarkeit bzw. des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets erfolgen.“

1.7 Mitteilungen

1.7.1 Drucksachen-Nr.: [1213296NV4](#)

Besetzung Klimaschutzbeirat durch Vertreter/-innen gesellschaftlicher Institutionen

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.2 Drucksachen-Nr.: [1213756NV3](#)

Resolution zur Einführung einer Vermögenssteuer

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.3 Drucksachen-Nr.: [1311487](#)

Bericht zur haushaltswirtschaftlichen Lage und Controllingbericht auf Produktgruppenebene zum Stichtag 30.04.2013

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.4 Drucksachen-Nr.: [1311510](#)

Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 4/2013

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.5

Drucksachen-Nr.: [1311512](#)

Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 13/2012

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.7.6

Drucksachen-Nr.: [1311519](#)

Punkte der nichtöffentlichen Sitzung

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.8

Aktuelle Informationen der Verwaltung

Aktuelle Informationen der Verwaltung liegen nicht vor.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung nimmt Stv. Breuers –CDU- sein bevorstehendes Ausscheiden aus dem Rat zum Anlass, sich bei allen Kolleginnen und Kollegen sowie bei der Verwaltung nach 24 Jahren Ratsmitgliedschaft für die gute Zusammenarbeit zu bedanken. Er wünscht Allen eine gute Zukunft

gez. Jürgen Nimptsch
Oberbürgermeister

gez. Konrad Schmitz
Schriftführer

Anwesenheitsliste

RAT:
OB Nimptsch

Anlage 1
zur Niederschrift des Rates vom
23.05.2013

CDU:

Stv. von Alten-Bockum	ab 18.00 Uhr
Stv. Berg	"
Stv. Breuers	"
Stv. Cziudaj	"
Stv. Déus	"
Stv. Fenninger	"
Stv. Dr. Gilles	"
Stv. Gold	"
Stv. Großkurth	"
Stv. Härling	"
Stv. Hauser	"
Stv. Jackel	"
Bgm. Joisten	"
Stv. Kaupert	"
Stv. Klemmer	"
Stv. Krämer-Breuer	"
Stv. Lechner	"
Stv. Limbach	"
Stv. Maiwaldt	"
Stv. Nelles	"
Stv. Overmans	"
Stv. Reischl	"
Stv. van Schewick	"
Stv. Schwolen-Flümann	"
Stv. Steffens	"
Stv. Thorand	"
Stv. Weskamp	"

SPD:

Stv. Coché	ab 18.00 Uhr
Stv. Esch	"
Stv. Esser	"
Stv. Ewald	"
Stv. Geudtner	"
Stv. Grenz	"
Stv. Harder	"
Stv. Hürter	"
Stv. Klein	"
Stv. Klingmüller	"
Stv. Kox	"
Stv. Krieger	"
Bgm. Naaß	"
Stv. Naß	"
Stv. Dr. Redeker	"
Stv. Richter	"
Stv. Schaper	"
Stv. Schmidt	"

Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Stv. Albert-Trappe	ab 18.00 Uhr
Stv. Beu	"
Stv. Finger	"
Stv. Freitag	"
Stv. Heinzel	"
Stv. Dr. Jobst	"
Bgm. Kappel	"
Stv. Lohmeyer	"
Stv. Mengelberg	"
Stv. Müller	"
Stv. Paß-Weingartz	"
Stv. Poppe	"
Stv. Schmitz	"
Stv. Smid	"
Stv. Trützler	"

FDP:

Stv. Bruder	ab 18.00 Uhr
Stv. Dörtlemez	"
Stv. Juhr	bis 21.12 Uhr
Stv. Kansy	ab 18.00 Uhr
Stv. Prof. Dr. Löbach	"
Stv. Obermann	"
Stv. Schröder	"
Stv. Dr. Stamp	ab 18.26 Uhr
Stv. Thomas	ab 18.00 Uhr

Bürger Bund Bonn:

Stv. Schmitt	ab 18.00 Uhr
Stv. Schott	"
Stv. Wimmer	"

DIE LINKE:

Stv. Dr. Faber	ab 18.00 Uhr
Stv. Götz	"
Stv. Repschläger	"

BIG-Gruppe:

Stv. Dogan	ab 18.00 Uhr
Stv. Yildiz	"

Pro NRW:

Stv. Ernst

Entschuldigt:

Stv. Buhse –SPD-
Stv. Hümmrich –FDP-

Verwaltung:

StK Prof. Dr. Sander
Bg Fuchs
Bg Schumacher
Bg Wahrheit
StBR Wingenfeld
Bg Wagner
BL Duisberg
CD Braun
AL Berger
AL Hawlitzky
AL Dr. Hörig
AL Stein -51-
AL van Vorst
SSL Beißel
Herr Besier
Herr Birkner
Herr Schmitz
Herr Worm
Herr Zilm

Ende der öffentlichen
Sitzung: 21:39 Uhr

**Satzung
der Bundesstadt Bonn über die Regelung
des Verfahrens bei der Durchführung von Einwohneranträgen,
Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden**

Vom 05. Juni 2013

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1, des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und der §§ 25 und 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383), geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 432), folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einwohnerantrag
- § 3 Bürgerbegehren
- § 4 Einleitung eines Bürgerentscheids/Ratsbürgerentscheids
- § 5 Zuständigkeiten
- § 6 Stimmbezirke
- § 7 Abstimmberechtigung
- § 8 Abstimmungsschein
- § 9 Abstimmungsverzeichnis
- § 10 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung
- § 11 Abstimmungsheft
- § 12 Zeitraum des Bürgerentscheids
- § 13 Stimmzettel
- § 14 Stimmabgabe
- § 15 Aufgaben der Abstimmungsvorstände
- § 16 Stimmenzählung
- § 17 Ungültige Stimmen
- § 18 Öffentlichkeit
- § 19 Feststellung des Ergebnisses
- § 20 Absage des Bürgerentscheids
- § 21 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Einwohneranträgen (§ 25 GO NRW), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GO NRW) sowie Ratsbürgerentscheiden (§ 26 Abs. 1 Satz 2 GO NRW) im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abstimmungsgebiet).

§ 2

Einwohnerantrag

- (1) Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnerinnen und Einwohnern bei der Einleitung eines Einwohnerantrages behilflich. Die Antragsteller bzw. Antragstellerinnen werden auf Wunsch von der Verwaltung informiert (z.B. über Verfahrensfragen zur Antragstellung und Unterschriftensammlung bzw. Fragen der Zuständigkeit des Rates und der Bezirksvertretungen).
- (2) Einwohneranträge werden durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister entgegengenommen. Der Rat wird hiervon unverzüglich unterrichtet. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister veranlasst umgehend eine Vorprüfung der Zulässigkeit des Einwohnerantrages. Die Vorprüfung muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages abgeschlossen sein. Nachdem der Rat über das Ergebnis der Vorprüfung unterrichtet worden ist, entscheidet er unverzüglich über die Zulässigkeit des Antrages. Die Sachentscheidung des Rates hat spätestens innerhalb von 4 Monaten nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
- (3) Die für die Höhe des Unterschriftenquorums gemäß § 25 Absatz 3 bzw. Absatz 8 GO NRW maßgebliche Einwohnerzahl ist die vom Amt „Bürgerdienste“ der Stadt Bonn jeweils zum 31.12. des Vorjahres festgestellte Zahl der wohnberechtigten Bevölkerung.
- (4) Einwohneranträge, die an eine Bezirksvertretung gerichtet sind, werden von der Bezirksbürgermeisterin bzw. dem Bezirksbürgermeister entgegengenommen. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 3

Bürgerbegehren

- (1) Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgerinnen und Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Die Antragsteller /innen werden auf Wunsch von der Verwaltung informiert (z. B. über Verfahrensfragen zur Antragstellung und Unterschriftensammlung bzw. Fragen der Zuständigkeit des Rates und der Bezirksvertretungen).
- (2) Bürgerbegehren werden durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister entgegengenommen. Der Rat wird hiervon unverzüglich unterrichtet. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister veranlasst umgehend nach Eingang des Begehrens eine Vorprüfung des Bürgerbegehrens. Die Vorprüfung erstreckt sich sowohl auf die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens als auch auf die Rechtmäßigkeit eines späteren Bürgerentscheids. Sie ist unverzüglich

durchzuführen und muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens abgeschlossen sein. Nachdem der Rat über das Ergebnis der Vorprüfung unterrichtet worden ist, entscheidet er unverzüglich über die Zulässigkeit des Begehrens.

- (3) Die für die Höhe des Unterschriftenquorums gemäß § 26 Abs. 4 bzw. Abs. 9 GO NRW maßgebliche Zahl der Bürgerinnen und Bürger wird vom Amt „Bürgerdienste“ zum 31.12. des Vorjahres festgestellt.
- (4) Bürgerbegehren, die an eine Bezirksvertretung gerichtet sind, werden von der Bezirksbürgermeisterin bzw. dem Bezirksbürgermeister entgegengenommen. Auch über die Zulässigkeit dieser Bürgerbegehren entscheidet der Rat. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 4

Einleitung eines Bürgerentscheids/Ratsbürgerentscheids

- (1) Entspricht der Rat bzw. die Bezirksvertretung dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Wird die Sachentscheidung des Rates in einer späteren Sitzung als die Entscheidung über die Zulässigkeit des Begehrens getroffen, so beginnt die Frist mit dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung.
- (2) Beschließt der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 der GO NRW, finden die Regelungen für die Durchführung eines Bürgerentscheides Anwendung.
- (3) Bürgerentscheide werden als Briefabstimmung durchgeführt. Die Stimmabgabe ist während der Dauer der Briefabstimmung auch in der dafür vorgesehenen Dienststelle des zuständigen Bezirksrathauses möglich (s. § 12 Abs. 1).

§ 5

Zuständigkeiten

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister bestimmt Tag und Uhrzeit, bis wann der Abstimmungsbrief bei ihr bzw. ihm eingegangen sein muss (Tag des Bürgerentscheids zugleich letzter Abstimmungstag).
- (2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister leitet die Abstimmung. Sie/Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister bildet die Abstimmungsvorstände. Die Abstimmungsvorstände bestehen aus der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher, der stellvertretenden Vorsteherin bzw. dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin bzw. des Vorstehers den Ausschlag. Bei Bedarf stellt die

Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Abstimmungsvorständen darüber hinaus erforderliche Hilfskräfte zur Verfügung.

- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts Anwendung finden.
- (5) Finden an einem Tag mehrere Bürgerentscheide bzw. Ratsbürgerentscheide statt, kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister für jeden (Rats-)Bürgerentscheid eigene Abstimmungsvorstände bilden.

§ 6 Stimmbezirke

Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. Für jeden Stadtbezirk wird mindestens ein Stimmbezirk gebildet.

§ 7 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am letzten Abstimmungstag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor dem letzten Abstimmungstag im Gebiet der Stadt Bonn seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
 - 1. diejenige bzw. derjenige, für die bzw. den zur Besorgung aller ihrer bzw. seiner Angelegenheiten ein/e Betreuer/in nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin bzw. des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 - 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 8 Abstimmungsschein

Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Abstimmungsschein hat.

§ 9 Abstimmungsverzeichnis

- (1) Es wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt, das nach Stimmbezirken aufgeteilt wird. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem letzten Abstimmungstag feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

- (2) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis 16. Tage vor dem letzten Abstimmungstag zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Auf Einspruch können Personen noch bis zum 16. Tag vor dem letzten Abstimmungstag in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen werden. Über einen Einspruch gegen die Nichtaufnahme in das Abstimmungsverzeichnis entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister abschließend.

§ 10

Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister jede/n Abstimmberechtigte/ n, die bzw. der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der bzw. des Abstimmberechtigten,
 2. den Stimmbezirk,
 3. die Nummer, unter der die bzw. der Abstimmberechtigte im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 4. den Tag des Bürgerentscheids (letzter Abstimmungstag).
- (3) Der Benachrichtigung werden beigefügt:
1. der Abstimmungsschein, der zur Teilnahme am Bürgerentscheid berechtigt,
 2. der Stimmzettel mit der zur Abstimmung stehenden Fragestellung,
 3. ein amtlicher Stimmzettelschlag zum Verpacken des Stimmzettels,
 4. ein amtlicher Stimmbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist.
- (4) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister öffentlich bekannt
1. den Tag des Bürgerentscheids (letzter Abstimmungstag) und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt.
 3. dass innerhalb der Auslegungsfrist bei der Oberbürgermeisterin bzw. beim Oberbürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 11

Abstimmungsheft

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister informiert die Abstimmungsberechtigten über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen.

(2) Es wird ein Abstimmungsheft erstellt, dessen Titelseite den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit enthält, bis zu dem der Abstimmungsbrief bei der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister eingegangen sein muss.

(3) Das Abstimmungsheft enthält

1. die Unterrichtung durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
2. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens,
3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
5. die Stimmempfehlung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters,
6. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke.

(4) Auf entsprechenden Wunsch sind zusätzlich in das Abstimmungsheft aufzunehmen

1. eine kurze sachliche Begründung einzelner Ratsmitglieder bzw. Gruppen von Ratsmitgliedern ohne Fraktionsstatus,
2. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder.

(5) Die Informationen nach § 11 Abs. 3 Ziffer 2 bis 4 und Abs. 4 sind der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister spätestens bis zum 45. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzuleiten. Die Beteiligten nach § 11 Abs. 3 werden von der Verwaltung über den Tag des Fristablaufs sowie die bei der Begründung einzuhaltenden Anforderungen rechtzeitig schriftlich informiert.

Legen die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens innerhalb der vorgegebenen Frist keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen. Gibt eine einzelne Fraktion keine kurze sachliche Begründung ab, so wird das Abstimmungsheft ohne deren Begründung unter Hinweis darauf zusammengestellt, dass die betreffende Fraktion auf die Abgabe einer Information verzichtet hat. Soweit alle Fraktionen auf eine Darstellung ihrer Sichtweisen verzichten, ist die Information im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters und eventueller Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken.

(6) Die von den Beteiligten nach § 11 Abs. 3 eingereichten Begründungstexte unterliegen dem Gebot der Sachlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit und dürfen keine ehrverletzenden Äußerungen enthalten. Der Textumfang der einzelnen Begründungstexte ist auf maximal 2 DIN-A-4 Blätter (Vorder- und Rückseite) Schriftart Arial, Schriftgröße 11 (ca. 6.000 Zeichen) beschränkt. Über diese Begrenzung hinausgehende Textteile werden nicht in das Abstimmungsheft über-

nommen. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat ferner das Recht, ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen in Begründungstexten zu streichen; sie bzw. er hat die betroffenen Beteiligten hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (7) Das Abstimmungsheft wird im Internet auf der Homepage der Bundesstadt Bonn (www.bonn.de) veröffentlicht. Zusätzlich sind die Abstimmungshefte an den Informationsstellen der Stadtverwaltung in den Rathäusern, im Presseamt sowie auf Anforderung per Post erhältlich. Hierauf wird in der Abstimmungsbenachrichtigung ausdrücklich hingewiesen.

§ 12 **Zeitraum des Bürgerentscheids**

- (1) Die Abstimmungsbriefe können in den dafür vorgesehenen amtlichen Stimmbriefumschlägen mit der Deutschen Post entgeltfrei zurückgesandt oder bei der Stadtverwaltung abgegeben werden.
- (2) Die Abstimmungsbriefe müssen am letzten Abstimmungstag bis 24 Uhr bei der Stadtverwaltung, Bürgerdienste, eingegangen sein.

§ 13 **Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig. Muster des Stimmzettels werden unverzüglich nach Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

§ 14 **Stimmabgabe**

- (1) Die bzw. der Abstimmende gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie bzw. er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (2) Die bzw. der Abstimmende hat der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister im verschlossenen Stimmbriefumschlag
- a) den Abstimmungsschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief bis 24 Uhr am Tag des Bürgerentscheids bei ihr/ihm eingeht.
- (3) Auf dem Abstimmungsschein hat die bzw. der Abstimmende oder die Hilfsperson der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der bzw. des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 15

Aufgaben der Abstimmungsvorstände

- (1) Die Abstimmungsvorstände beginnen am Tag nach dem letzten Abstimmungstag ab 8.00 Uhr mit der Prüfung und der Auszählung der eingegangenen Abstimmungsbriefe.
- (2) Der Abstimmungsvorstand öffnet den Stimmbriefumschlag, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmzettelumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Bezirks, der auf dem Stimmbriefumschlag bezeichnet ist.
- (3) Bei der Prüfung sind Abstimmungsbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Abstimmungsbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Abstimmungsschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Abstimmungsscheine enthält,
 6. die bzw. der Abstimmende oder die Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Abstimmungsschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Abstimmungsbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlrechts in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Prüfung nach § 15.
- (2) Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 17

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der bzw. des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 18

Öffentlichkeit

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Ergebnisermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf das Abstimmungsergebnis untersagt.

§ 19

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Eine Abstimmungsprüfung (analog dem Wahlprüfungsverfahren) findet nicht statt. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 vom Hundert der abstimmungsberechtigten Bürgerinnen bzw. Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 20

Absage des Bürgerentscheids

Wird ein Bürgerentscheid nicht durchgeführt, so wird die amtliche Bekanntmachung über die Durchführung des Bürgerentscheids durch erneute Bekanntmachung aufgehoben und der Bürgerentscheid abgesagt. Weitere Einzelheiten regelt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister.

§ 21

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 05. Juni 2013

Nimptsch
Oberbürgermeister



Neuorganisation des Kongressstandortmarketings in der Region Bonn

Umsetzungs- und Finanzierungskonzept

I. Ausgangssituation

Grundlage für das Gutachten der CIMA Beratung + Management GmbH

Folgende Ausgangssituation beschreibt die CIMA als Basis für die Erstellung des Gutachtens zur „Neuorganisation des Kongressstandortmarketing in Bonn“ (Auszug aus dem Gutachten):

- „Bonn definiert sich als internationaler Kongressstandort und verfügt über die erforderlichen Potenziale. Mit der Fertigstellung des WorldCCBonn 2013 wird das Angebot an Kongressfacilitäten weiter deutlich ausgebaut.
- Die Notwendigkeit eines professionellen Kongressstandortmarketing für Bonn ist größer denn je.
- Handlungsbedarf für eine Überprüfung der heutigen Strukturen und Aktivitäten ergeben sich auch aus
 - der geäußerten Kritik an der fehlende Transparenz der bisherigen Aktivitäten bzw. die fehlende eindeutige Zuordnung der Aufgaben und die gegenseitige Abgrenzung,
 - die gegenüber den Vorjahren rückläufigen finanziellen Mittel für das Standortmarketing der Kongressstadt Bonn,
 - dem Wunsch der Stadt Bonn nach einer stärkeren inhaltlichen Einbindung des Kongressstandortmarketing in das übergreifende gesamtstädtische Marketing der Bundesstadt Bonn.“

Stellungnahme der T&C zum CIMA Gutachten:

Die T&C schließt sich in weiten Teilen dem Ansatz und den Ergebnissen des von der CIMA Beratung + Management GmbH erarbeiteten Gutachtens zur Neuorganisation des Kongressstandortmarketings in Bonn an. Sowohl hinsichtlich des Handlungsbedarfs in Bezug auf die Markenkommunikation und Überarbeitung des Corporate Designs als auch hinsichtlich der Notwendigkeit zur Implementierung eines Convention Bureaus folgt die T&C den Empfehlungen des CIMA Gutachtens.

Im Hinblick auf die Wahl der Organisations- und Rechtsform eines solchen Convention Bureaus sowie der finanziellen Gestaltung spricht sich die T&C jedoch für eine abweichende Lösung aus.

II. Vorschlag der T&C zur Neuorganisation des Kongressstandortmarketing

Die T&C schlägt folgende Punkte in Bezug auf die Neuorganisation des Kongressstandortmarketings vor:

- Implementierung eines Convention Bureau als neutraler Destinationsvermarkter für die Region Bonn („*Convention Bureau*“ als international gängige Bezeichnung)
- Keine Vereins- bzw. Rechtsform oder sonstige zusätzliche Strukturen
- Entwicklung eines Finanzierungsmodells (für Start in 2013)
- Sicherstellung einer neutralen Basisvermarktung des Kongressstandortes (Beteiligung steht allen Akteuren offen)

- Transparenz und klare Zuordnung durch leistungsbezogene Beteiligung der privaten Akteure
- Beteiligungsverpflichtung der Partner auf mind. 3 Jahre (Planungssicherheit)
- Klarere Strukturen und Kommunikationswege
- Erleichterte Orientierung durch übergeordnete und zentrale Informationsplattform
- Neues Corporate Design (CD) / Vereinheitlichung des Außenauftritts

III. Konzept für die Implementierung eines Convention Bureau innerhalb der T&C

1 Schaffung einer Basis zur Implementierung eines Convention Bureau

Um nach Auslaufen des Projektes Bonn Conference Partners Ende 2012 einen lückenlosen Übergang sicherstellen zu können, hat die T&C bereits einige Maßnahmen umgesetzt, um die Basis für die Implementierung eines Convention Bureau innerhalb der T&C zu schaffen.

- Sämtliche Aktivitäten im Rahmen des Projektes Bonn Conference Partners wurden vereinbarungsgemäß zum 31.12.2012 eingestellt.
- Die interne Struktur der T&C wurde dahingehend angepasst, dass die abteilungsübergreifende Kommunikation und Kooperation sukzessive gesteigert wurde. Auf diese Weise wird die Effizienz der Arbeit der T&C gesteigert: Die gebündelte, zielgerichtete Ansprache ermöglicht die optimale Ausrichtung der Maßnahmen auf individuelle und anspruchsvolle Kundenwünsche. Der Ausbau der internen Kooperation führt außerdem zur Erhöhung der Schlagkraft gemeinsam durchgeführter Maßnahmen und so zu einer Steigerung der Effektivität der eingesetzten Ressourcen.
- Die Struktur der Kongressabteilung der T&C wurde entsprechend angepasst als schlagkräftiger Destinationsvermarkter (derzeit 5 Mitarbeiter/innen sowie 2 Mitarbeiter/innen Hotel).
- Seit Herbst 2012 nimmt die T&C teil am Arbeitskreis Bonn-Marketing der Stadt Bonn. Die hier entstehenden Synergien tragen dazu bei, gemeinsame Ziele für das Kongressstandortmarketing der Destination Bonn gesamtstädtisch zu verankern und übergreifend umzusetzen.

2 Finanzierungskonzept: Grundversorgung für die gesamte Destination (neutraler Destinationsvermarkter)

Die Grundversorgung bezieht sich gemäß der Unternehmensziele der T&C auf die Vermarktung des Kongress-Standorts, von der die gesamte Region Bonn profitiert.

- Erhöhung des Gesellschafter-Zuschusses der Stadt Bonn in Höhe von 30.000 EUR (analog des jetzigen Beitrags) im ersten sowie 50.000 EUR ab dem zweiten Jahr
- Erhöhung des Gesellschafter-Zuschusses des Rhein-Sieg-Kreises in Höhe von 10.000 EUR im ersten sowie 15.000 EUR ab dem zweiten Jahr
- Erhöhung des Gesellschafter-Zuschusses des Tourismus Fördervereins um 10.000 EUR
- T&C Anteil für die Abteilung Kongress: 25.000 EUR
- **Ergibt insgesamt: 75.000 EUR für Grundversorgung im Kongressstandortmarketing im ersten bzw. 100.000 EUR ab dem zweiten Jahr**

Budgetplan 2013 – Grundversorgung Kongress / Touristik

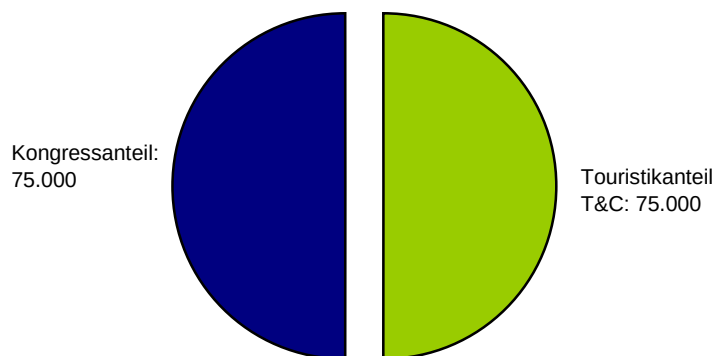
Beteiligungsvorschlag

Stadt Bonn
Förderverein
Rhein-Sieg-Kreis
T&C Anteil für Abteilung Kongress

insgesamt: 75.000 EUR für Kongressstandortmarketing

→ Grundversorgung mit insgesamt: **150.000 EUR**

NICHT berücksichtigt ist dabei das zusätzliche Engagement privater Partner!



Budgetplan 2014 und 2015 – Grundversorgung Kongress / Touristik

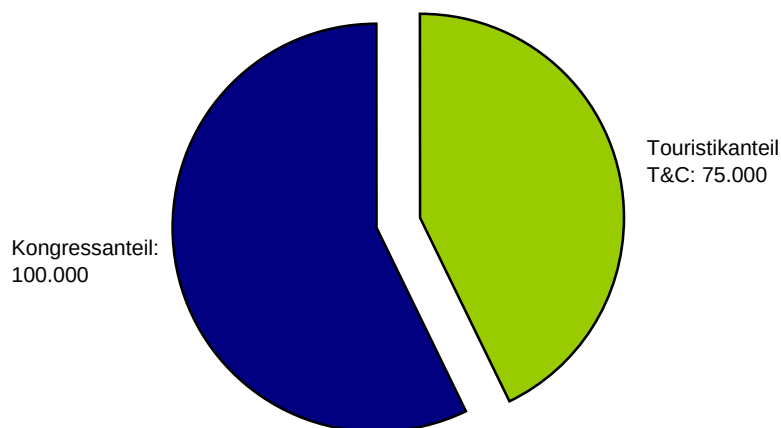
Beteiligungsvorschlag

Stadt Bonn
Förderverein
Rhein-Sieg-Kreis
T&C Anteil für Abteilung Kongress

insgesamt: 100.000 EUR für Kongressstandortmarketing

→ Grundversorgung mit insgesamt: **175.000 EUR**

NICHT berücksichtigt ist dabei das zusätzliche Engagement privater Partner!



3 Finanzierungskonzept: Einbindung privater Akteure

Leistungsstaffelung zusätzliches Engagement von privaten Partnern				
Leistungen	Starter	Basic	Classic	Premium
Messen und Workshops				
Darstellung in multimedialer Destinationspräsentation	x	x	x	x
Broschürenauslage			x	x
Einbindung in weitere Vor-Ort-Maßnahmen			x	x
Teilnahme an der Messe (1 Person)				x
Terminierung von Kundengesprächen durch Convention Bureau				x
Kundenveranstaltungen und Roadshows				
Darstellung in multimedialer Destinationspräsentation	x	x	x	x
Ausrichten von Kundenveranstaltungen		x	x	x
Teilnahme an Kundenveranstaltung (1 Person) wenn Ausrichter		x	x	x
Einladung von eigenen Kunden zu Veranstaltungen			x	x
Distribution von Informationsmedien (Broschüre, Digitale Medien u.a.)			x	x
Distribution von Kundengeschenken			x	x
Teilnahme an Kundenveranstaltung generell (1 Person)				x
Einbindung in weitere Vor-Ort-Maßnahmen				x
Kundeneinladung durch Convention Bureau				x
Netzwerken				
Darstellung in multimedialer Destinationspräsentation auf Netzwerktreffen	x	x	x	x
Teilnahme an Congressinformationsveranstaltungen und TagungsBarometer Präsentation	x	x	x	x
Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustausches	x	x	x	x
Teilnahme an Netzwerktreffen	x	x	x	x
Ausrichten von Informationsveranstaltungen und Netzwerktreffen			x	x
Sales Calls, Fam Trips				
Darstellung in multimedialer Destinationspräsentation	x	x	x	x
Unterstützung bei der Durchführung von Fam Trips		x	x	x
Distribution von Informationsmedien (Broschüre, Digitale Medien u.a.)			x	x
Distribution von Kundengeschenken			x	x
Sonstige Aktivitäten und Kundenbetreuung				
stärkere Einbindung in Telemarketing-Kampagnen			x	x
Marketingmedien				
Eintrag auf Convention Bureau-Website und Kongressbroschüre	x	x	x	x
Logoverwendung Convention Bureau bei Marketingmedien	x	x	x	x
Newseintrag auf Convention Bureau-Website und Newsletter		x	x	x
Eintrag in den Online Tagungsplaner/Locationdatenbank			50% Rabatt	x
Einbindung in Online Marketing Kampagnen			x	x
Kundenmailing Partner-in-Focus			x	x
Newsletter Hauptthemenbeitrag			x	x
Verwendung Premium-Logo Convention Bureau bei Marketingmedien				x
Erweiterter Eintrag in Kongressbroschüre				x
Consulting für Partner				
Consulting im Bereich Produktentwicklung				x
Consulting im Bereich Zielgruppenorientierung				x
Consulting im Bereich Angebotsgestaltung & Vertrieb				x
Consulting im Bereich Verkaufsförderung				x
Verstärkte Einbindung in Kooperationen				
Zugang zu Landesvermarktung über Tourismusverband NRW / Kompetenznetzwerk Business	x	x	x	x
Einbindung in Marketingkooperationen		x	x	x
Integration in Kooperationen mit Verbandsmedien			x	x
Verstärkte Einbindung in PR- und Öffentlichkeitsarbeit				
Redaktionelle Beiträge	x	x	x	x
Newseintrag in Presseportalen		x	x	x
Rabatt-Angebote für Print-/Online-Advertorials			x	x
Versand von Pressemitteilungen an Verteiler			x	x
Marktforschung				
Erhalt regelmäßiger Trendanalysen und Branchennews	x	x	x	x
Teilnahme am Bonn Tagungsbarometer	x	x	x	x
Erhalt von Managerinfo Bonn Tagungsbarometer		x	x	x
Erhalt von Reportings zu Marktrecherche und Konkurrenzanalyse			x	x
Beteiligungskosten / Jahr	1.000,00 €	2.500,00 €	5.000,00 €	15.000,00 €

4 Finanzierungskonzept: Angenommenes Potential Einbindung privater Akteure

2013: Angenommenes Potential Einbindung privater Akteure

	Starter	Basic	Classic	Premium
Beteiligungskosten	1.000,00 €	2.500,00 €	5.000,00 €	15.000,00 €
Max. Anzahl private Partner	5	6	5	1
Max. Beitrag private Partner	5.000,00 €	15.000,00 €	25.000,00 €	15.000,00 €

Summe max. Teilnehmer **17**
Summe Beiträge max. private Partner ca. **60.000,00 €**

2014: Angenommenes Potential

	Starter	Basic	Classic	Premium
Beteiligungskosten	1.000,00 €	2.500,00 €	5.000,00 €	15.000,00 €
Max. Anzahl private Partner	10	8	7	1
Max. Beitrag private Partner	10.000,00 €	20.000,00 €	35.000,00 €	15.000,00 €

Summe max. Teilnehmer **26**
Summe Beiträge max. private Partner ca. **80.000,00 €**

2015: Angenommenes Potential

	Starter	Basic	Classic	Premium
Beteiligungskosten	1.000,00 €	2.500,00 €	5.000,00 €	15.000,00 €
Max. Anzahl private Partner	15	12	8	1
Max. Beitrag private Partner	15.000,00 €	30.000,00 €	40.000,00 €	15.000,00 €

Summe max. Teilnehmer **36**
Summe Beiträge max. private Partner ca. **100.000,00 €**

Ziel ist es auf Basis der Grundversorgung in 2013 bis 2015 ein potentiell
Gesamtmarketingbudget von 200.000 EUR zu erreichen.

5 *IST-Werte 2013 Einwerbung privater Mittel* (Stand per 19. Februar 2013):

Im Zeitraum von November 2012 bis Februar 2013 hat die T&C mehr als 40 Gespräche mit 24 verschiedenen Leistungsträgern über eine Beteiligung am Kongressstandortmarketing der T&C für die Region Bonn geführt. Die Beteiligung bezieht sich auf einen Zeitraum von 3 Jahren. Gespräche mit weiteren Leistungsträgern bezüglich einer Beteiligung dauern an. Generell werden alle kongress-relevanten Leistungsträger angesprochen.

	Starter	Basic	Classic	Premium
Beteiligungskosten / Jahr	1.000,00 €	2.500,00 €	5.000,00 €	15.000,00 €
Schriftliche Zusagen	8	6	4	1
Zwischensumme I	8.000 €	15.000,00 €	20.000,00 €	15.000,00 €
Mündliche Zusage	-	2	1	-
Zwischensumme II	-	5.000,00 €	5.000,00 €	-
Gesamtsumme je Paket	8.000,00 €	20.000,00 €	25.000,00 €	15.000,00 €
Gesamtsumme	68.000,00 €			
Einwerbung privater Mittel	(Zielwert 2013: 60.000,00 €)			

6 *Potentielles Marketingbudget Congress 2013 unter Voraussetzung der Anpassung der Gesellschafterzuschüsse*

Gesamtsumme Einwerbung privater Mittel	68.000 EUR
T&C Anteil Grundversorgung	75.000 EUR

Potentielles Gesamtbudget Marketing	143.000 EUR
--	--------------------

7 *Maßnahmen*

Im **Marketingplan Congress Kalenderjahr 2013** sind die von der T&C für das Kongressstandortmarketing in der Region Bonn geplanten Maßnahmen aufgeführt. Sämtliche dieser Maßnahmen werden unabhängig der Höhe der Beteiligung durch private Partner durchgeführt und dienen somit der neutralen Vermarktung für den gesamten Standort. Die Höhe der von privaten Partnern eingeworbenen Mittel entscheidet darüber hinaus über den Umfang der Maßnahme: So dient beispielsweise die Teilnahme an der IMEX der Vermarktung der gesamten Destination und wird über den T&C Anteil finanziert. Der Umfang der Messeteilnahme (z.B. Größe des Messestandes etc.) kann jedoch umso größer umgesetzt werden, je mehr private Partner sich zusätzlich finanziell engagieren. Die privaten Partner haben keinen Einfluss auf die Gestaltung des Marketingplans.

Marketingplan Congress Kalenderjahr 2013 (Stand 19.02.2013)

Abkürzungen:

KST = Kostenstelle, KN = Kompetenznetzwerk, CON = Congress, SEO = Search Engine Optimierung, EITW = Europäisches Institut für Tagungswirtschaft

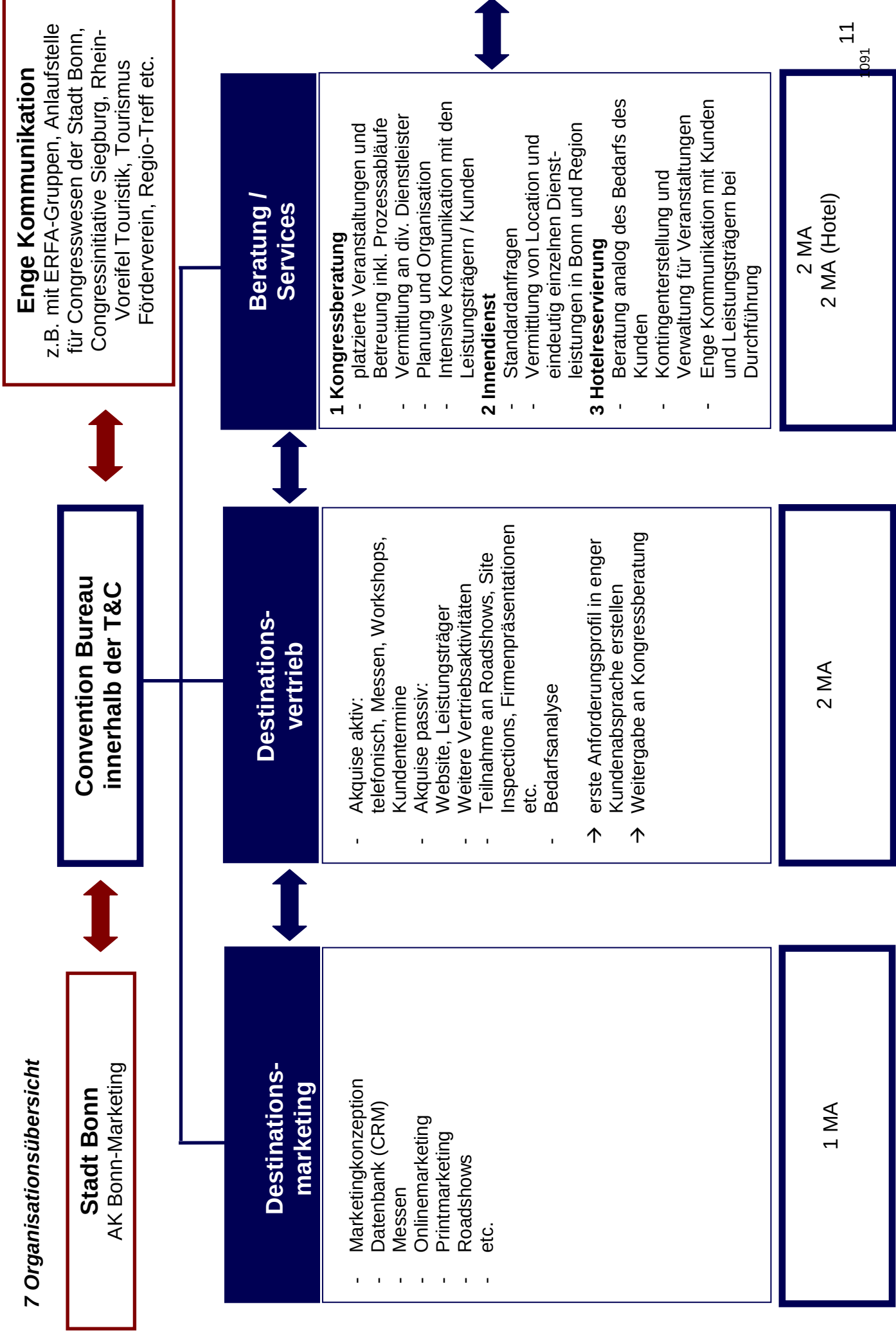
KST	Maßnahme	Datum	Zielgruppe	Zielmarkt (Schwerpunkt)	Ausgaben Euro	Einnahmen Euro	T&C Anteil Euro
5210	Beteiligung privater Partner Pakete Starter, Basic, Classic, Premium entspricht: 8 Starter, 8 Basic, 5 Classic, 1 Premium	01.01.13-31.12.15	private Akteure			68.000,00	-68.000,00
				Zwischensumme		68.000,00	-68.000,00
KST	Maßnahme	Datum	Zielgruppe	Zielmarkt (Schwerpunkt)	Ausgaben	Einnahmen	T&C Anteil
5101	Relaunch Entwicklung Marke / Marketingauftritt Entwicklung Marke (Abschreibung auf 3 Jahre) Relaunch Marketingauftritt (Abschreibung auf 3 Jahre)	01.01.13-31.12.13	Key Accounts Key Accounts	National/International National/International	15.000,00	0,00	15.000,00
				Zwischensumme	15.000,00	0,00	15.000,00
KST	Maßnahme	Datum	Zielgruppe	Zielmarkt (Schwerpunkt)	Ausgaben	Einnahmen	T&C Anteil
5201	Messen und Workshops diverse Messen/ Workshops CON: ITB Berlin Best of Events, Dortmund Mexcon, Berlin MEETINGPLACE Germany, München	06.-10.03.2013 16.-17.01.2013 Juni 2013 03.12.2013	Fachbesucher, Kooperationspartner Fachbesucher, Kooperationspartner Fachbesucher, Kooperationspartner Fachbesucher, Kooperationspartner	National/International National/International National/International National/International	3.000,00 750,00 750,00 750,00	0,00	3.000,00
5202	EIBTM, Barcelona Messeauftritt in Deutschlandbereich mit Kojen	19.-21.11.2013	Fachbesucher, Kooperationspartner	National/International	4.500,00 4.500,00	0,00	4.500,00
5204	IMEX, Frankfurt Messeauftritt in Deutschlandbereich mit eigenem Stand	21.-23.05.2013	Fachbesucher, Kooperationspartner	National/International	40.000,00 40.000,00	0,00	40.000,00
				Zwischensumme	47.500,00	0,00	47.500,00

KST	Maßnahme	Erscheinungstermin	Zielgruppe	Zielmarkt (Schwerpunkt)	Ausgaben	Einnahmen	T&C Anteil
5225	Printmedien	Juni 2013	Key Accounts Key Accounts	National/International National/International	5.000,00 2.500,00 2.500,00	0,00	5.000,00
	Printmedien Congress Region Bonn Meeting Guide Roll-Ups, etc.						
5230	Internet	Juni 2013	Key Accounts Key Accounts Key Accounts Key Accounts Key Accounts Key Accounts Key Accounts Key Accounts	National/International National/International National/International National/International National/International National/International National/International National/International	8.000,00 1.000,00 1.500,00 3.000,00 2.500,00	0,00	8.000,00
	Internet (Online-Marketing) Congress Pflege der Website Tagungsplaner NRW Social Media, Kampagnen Entwicklung Online Marketing SEO, Web 2.0 Newsletter Mailings Online Kooperationen Social Media, Pflege						
über Personalaufwand							
KST	Maßnahme	Erscheinungstermin	Zielgruppe	Zielmarkt (Schwerpunkt)	Ausgaben	Einnahmen	T&C Anteil
5405	Marktforschung / Diverses	Mai 2013	Key Accounts	National/International	6.000,00 6.000,00	0,00	6.000,00
	TagungsBarometer Bonn EITW TagungsBarometer Bonn EITW						
KST	Maßnahme	Datum	Zielgruppe	Zielmarkt (Schwerpunkt)	Ausgaben	Einnahmen	T&C Anteil
5142	Projekte / Vertrieb	01.01.13-31.12.13	Key Accounts, Kooperationspartner Key Accounts, Kooperationspartner	National/International National/International	3.000,00 3.000,00	über Mitgliedschaft NRW 3.000,00	3.000,00 3.000,00
	Projekte (NRW-Tourismus) Beteiligung NRW KN Business KN Business Eigenanteil Tagungsplaner						
5241	Sales Calls, Fam Trips	01.01.13-31.12.13	Key Accounts Key Accounts Key Accounts Key Accounts Key Accounts Key Accounts Key Accounts Key Accounts Key Accounts Key Accounts	NRW Berlin NRW Frankfurt NRW National National National National National	8.500,00 750,00 750,00 750,00 750,00 750,00 750,00 750,00 750,00 2.500,00		8.500,00
	Salls Call, NRW Salls Call, Berlin Salls Call, NRW Salls Call, Frankfurt Salls Call, NRW Fam Trip, Rhein-Sieg-Kreis Fam Trip, Klangwelle Fam Trip, Beethovenfest Einladungen Kunden						

KST	Maßnahme	Datum	Zielgruppe	Zielmarkt (Schwerpunkt)	Ausgaben	Einnahmen	T&C Anteil
5402	Kunden-und Eigenva., Roadshows Kundenveranstaltung, Berlin (zu ITB) Kundenveranstaltung, Frankfurt Kundenveranstaltung, Brüssel Kundenveranstaltung, London (über GCB) Bonn Brunch, NRW Netzwerktreffen	01.01.13-31.12.13	Key Accounts Key Accounts Key Accounts Key Accounts Key Accounts private Partner	Berlin Frankfurt Brüssel London NRW	15.000,00 3.000,00 3.000,00 3.000,00 3.000,00 über Personalaufwand	0,00	15.000,00
				Zwischensumme	26.500,00	0,00	26.500,00
4100	Personalkosten	01.01.13-31.12.13			35.000,00		35.000,00
			SUMME CONGRESS MARKETING		143.000,00	68.000,00	75.000,00

zzgl. Rhein-Sieg-Börse (30% Touristik, 70 % CON) ohne Auswirkung auf T&C Anteil

7 Organisationsübersicht



Arbeitsweise Convention Bureau am vereinfachten Beispiel einer Messe

Destinationsmarketing – Mitarbeiter sorgt für die Messeorganisation- und Infrastruktur

Destinationsvertrieb - Mitarbeiter terminiert im Vorfeld der Messe, informiert und motiviert in seinen Terminen für den Standort. Beispiele zum Verlauf eines Kundengesprächs:

- a.) Kunde hat nur Informationsbedarf
- b.) Kunde hat weiteren Beratungsbedarf
- c.) Kunde hat kein Interesse/Bedarf

Bei a.) erfolgt eine Nachbearbeitung und erneute Kontaktaufnahme durch den Vertriebsmitarbeiter nach der Messe. Der Kunde fragt ggf. auch direkt bei den Leistungsträgern an

Bei b.) folgt eine direkte Weiterleitung an den Bereich **Beratung / Services**. **Mitarbeiter** übernehmen detaillierte Beratung, begleiten den Kunden auf Wunsch bis zum Vertragsabschluss. Zusammenarbeit mit der Abteilung Touristik bspw. bei Rahmenprogrammen

Bei c.) erfolgt eine Dokumentation in der Kundendatenbank. Ggf. nachhaken nach einem längeren Zeitraum

8 Vorschlag weiteres Vorgehen

- Umsetzung des Marketingplans
- Einwerbung weiterer kongressrelevanter Partner
- Beauftragung einer Agentur
- Erarbeitung des Corporate Designs
(in einer Arbeitsgruppe aus T&C und je 1 Vertreter der Gesellschafter)
- Relaunch der Internetseite (Integration des neuen CD)
- Berichterstattung z.B. in den politischen Gremien sowie gegenüber den Gremien der T&C
- Entwicklung eines Strategiepapiers analog zur mittelfristigen Finanzplanung für die nächsten 5 Jahre

Richtlinie der Bundesstadt Bonn über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wohnumfeldverbesserungen in Bonn Neu-Tannenbusch durch die Gestaltung von privaten Hof- und Hausflächen

1. Gegenstand der Förderung

Die Bundesstadt Bonn gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien mit Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen Zuwendungen für Fassadenverbesserungen, Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie für Maßnahmen an Außenwänden und Dächern.

Förderfähig sind dabei nur Maßnahmen auf privaten Grundstücken.

Gefördert werden nur Maßnahmen im Programmgebiet der Sozialen Stadt Bonn Neu-Tannenbusch (siehe beigefügten Planausschnitt - Anlage 1 -).

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Maßnahmen sind nur an Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten und mindestens zwei Vollgeschossen und den zugehörigen Grundstücken möglich. Maßnahmen an nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden können nur gefördert werden, wenn sie sich im direkten Umfeld von Wohngebäuden gemäß Satz 1 befinden (z.B. Garagenanlagen).

2.2 Die Maßnahmen müssen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung und Aufwertung des Ortsbildes sowie der Wohn- und Aufenthaltssituation führen und hinsichtlich des Zustandes des Gebäudes, Gebäudeteiles oder Grundstücks sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein.

2.3 Die Gestaltung der Hof- und Gartenflächen soll auf die Bedürfnisse der Bewohner/innen der zugehörigen oder angrenzenden Gebäude ausgerichtet sein. Insofern sollen sie vor Maßnahmenbeginn beteiligt werden.

2.4 Die umgestalteten Bereiche müssen nach Fertigstellung mindestens 10 Jahre für den beabsichtigten Nutzungszweck zur Verfügung stehen, grundsätzlich von allen Bewohnern der dazugehörigen Wohnungen genutzt werden können und in einem dementsprechenden Pflegezustand gehalten werden. Dafür hat der/die Zuwendungsempfänger/-in Sorge zu tragen. Der/die Zuwendungsempfänger/-in verpflichtet sich, die sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Pflichten auf mögliche Rechtsnachfolger zu übertragen und für die Dauer der Zweckbindungsfrist gemäß Nr.27.2 der NRW Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 eine geeignete Sicherheit in der Regel durch öffentlich-rechtliche Baulast zu gewähren.

2.5 Bei Umbauten sind vorhandene historisch wertvolle Ausstattungsmerkmale in ihrem Erscheinungsbild zu bewahren. Bei Entfernung müssen sie durch gleichwertige Gestaltungselemente ersetzt werden.

2.6 Beispiele für förderfähige Maßnahmen:

- Vorbereitende Maßnahmen (z.B. die Entsiegelung von Flächen, Entrümpelung, Abbruch von Mauern und Gebäudeteilen),
- Verbesserung von Zugängen und Eingangsbereichen
- Gestaltung von Innenhöfen, Abstandsflächen und Vorgärten
- Begrünung von Hofflächen, Anlage von Mietergärten
- Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich des dazu notwendigen Herrichtens der Flächen
- Gestaltung von Außenwänden und Fassaden sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten
- Verbesserung der Beleuchtungssituation
- Anlage von Spiel- und Wegeflächen sowie die Errichtung von Sitzgruppen, Regenschutzdächern und Pergolen
- Eingrünung von Stellflächen für Abfallbehälter sowie Neuanpflanzungen von Heckengehölzen als Einfriedungen, die an öffentliche Grün- oder Verkehrsflächen angrenzen.
- Farbliche Gestaltung und Begrünung von Fassaden sowie die Dachbegrünung an Wohngebäuden und Garagenanlagen. Die farbliche Gestaltung und Begrünung von Nebengebäuden, Mauer- und Gebäudeteilen
- „einfache“ Reparatur von Fassaden, wenn diese nicht mehr als 10% des Bauteils umfasst
- Wärmedämmung, bei der lediglich die Vorgaben der EnEV eingehalten werden und die daher nicht durch die KfW-Bank förderfähig sind.
- Nebenkosten für eine zwingend erforderliche fachliche Betreuung und/oder Beratung (z. B. Planung und Bauleitung). Als förderfähig anerkannt werden können diese Kosten jedoch nur bis zu einer Höhe von max. 3 % der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme. Darüber hinaus gehende Kosten sind vom Antragssteller allein zu tragen.

3. Förderausschluss

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

3.1 das Gebäude, an dem bzw. auf dessen Grundstück die Maßnahme durchgeführt werden soll, mit der Wohnnutzung unvereinbare Missstände oder Mängel aufweist oder das Gebäude nach den Festsetzungen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht erhalten bleiben soll;

3.2 das Grundstück und die beabsichtigten Maßnahmen von einer Veränderungssperre nach dem BauGB erfasst sind und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird;

3.3 die beabsichtigte Umgestaltung der privaten Freifläche oder die Gestaltung von Gebäudeteilen den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen öffentlich-rechtlichen oder nachbarrechtlichen Vorschriften widerspricht (u.a. das Artenschutzrecht);

3.4 mit der Durchführung der Maßnahme (Planungsarbeiten ausgenommen) ohne Zustimmung der Stadt vor der Bewilligung begonnen wird;

3.5 die einzelnen Maßnahmen nach anderen Richtlinien und/oder Förderprogrammen (z. B. aktiver und passiver Lärmschutz, Modernisierung) gefördert werden können (Subsidiaritätsprinzip)

3.6 bei Gebäuden mit öffentlich geförderten Wohnungen die zur Wertverbesserung erforderliche Zustimmung nach § 11 Abs. 7 der zweiten Berechnungsverordnung nicht erteilt werden kann; sie gilt mit Erlass der Fördervereinbarung als erteilt.

3.7 in der Vergangenheit bereits Mittel aus der Städtebauförderung für das Gebäude oder Grundstück bezogen wurden.

3.8 Beispiele für nicht förderfähige Maßnahmen:

- Nach Art und Maß unverhältnismäßig aufwändige gärtnerische Anlagen.
- Neuverlegung und Änderung von Ver- und Entsorgungsleitungen.
- Arbeiten, die die Einrichtung von zusätzlichen Kfz-Stellplätzen beinhalten.
- Gestaltung und der Ausbau von Innenhöfen sowie Fassadengestaltungen an Liegenschaften und Objekten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 10 Jahre sind
- Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher oder nachbarrechtlicher Vorschriften erforderlich sind (z.B. die Neuanlage und Instandsetzung vorgeschriebener Spielflächen).
- Selbsterbrachte Arbeitsleistungen.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

4.2 Zuwendungsfähig sind 50 % der Ausgaben bei Gesamtkosten bis höchstens 60 € je qm umgestalteter Fläche (Beispiel: Bei Gesamtkosten von 50 € je qm beträgt die Förderung 25 € je qm; bei Gesamtkosten von 70 € beträgt die Förderung 30 € je qm)

4.3 Die von der Stadt Bonn im Rahmen dieses Programms gewährten Zuschüsse sind keine öffentlichen Mittel im Sinne des zweiten Wohnungsbaugesetzes.

5. Rechtsanspruch

5.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5.2 Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Antragstellung und Verfahren

6.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbauberechtigte sowie Mieter im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten. In jedem Fall müssen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte diese Richtlinie für sich als verbindlich anerkennen.

6.2 Der schriftliche Antrag ist bei der Bundesstadt Bonn, Stadtplanungsamt, 53103 Bonn einzureichen. Das dafür vorgesehene Antragsformular mit den darin angeführten Unterlagen ist bei der Stadt Bonn (Amt 61) und im Quartiersbüro Neu-Tannenbusch erhältlich.

6.3 Für eine Antragstellung sind, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt wird, folgende Unterlagen erforderlich:

- Eigentüternachweis (Grundbuchauszug)
- Lageplan im Maßstab 1:500
- Bestandsplan (Grundriss, Schnitt, Ansicht; falls vorhanden) im Maßstab 1:100
- Entwurfsskizze im Maßstab 1:200 (Maßnahmen im Außenbereich) oder
- Farbkonzept (Maßnahmen an Fassaden)
- Fotos des derzeitigen Zustandes
- mindestens drei vergleichbare Kostenvoranschläge von zugelassenen Handwerksbetrieben, sofern nicht der Nachweis geführt werden kann, dass mit dem zu beauftragenden Betrieb ein Rahmenvertrag abgeschlossen wurde, der in einem wettbewerblichen Verfahren zu Stande gekommen ist
- bei einer Zuwendung von mehr als 100.000,-€ eine Erklärung, dass gem. Ziff. 3 Allgemeine Nebenbestimmungen des Landes für Zuwendungen zur Projektförderung angewendet werden
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Dienstleistungen und Lieferungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen –

ausgenommen Bauleistungen – (VOL)

6.4 Über die Gewährung einer Zuwendung entscheidet die Bundesstadt Bonn.

6.5 Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, ergeht ein Bewilligungsbescheid. Die Nebenbestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid des Landes werden Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Der im Bewilligungsbescheid festgelegte Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden.

6.6 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. Sektorenauftraggeber, deren Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder einem höheren Betrag gefördert werden, sind verpflichtet, den Abschnitt 3 der VOB/A bzw. VOL/A anzuwenden.

6.7 Die Arbeiten müssen innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung abgeschlossen sein, andernfalls erlischt der Förderungsanspruch. Eine Verlängerung der Frist ist nur ausnahmsweise und mit schriftlicher Zustimmung der Bundesstadt Bonn zulässig.

6.8 Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen zu den Maßnahmen (z.B. Baugenehmigung).

6.9 Auf Antrag kann die Bundesstadt Bonn ausnahmsweise einem Beginn der Umsetzung (Durchführungsarbeiten) vor Bewilligung schriftlich zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses kann hieraus nicht abgeleitet werden.

6.10 Änderungen während der Durchführung der Baumaßnahmen bedürfen der Zustimmung der Bundesstadt Bonn.

6.11 Die Abrechnungsbelege sind vollständig zu sammeln und nach Prüfung durch den Zuwendungsempfänger der Stadt vorzulegen. Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme hat der Antragssteller auf Grundlage eines zur Verfügung gestellten Formulars einen Verwendungsnachweis zu erstellen und bei der Bundesstadt Bonn in doppelter Ausführung einzureichen. Diesem sind alle Rechnungen und sonstigen Ausgabenbelege im Original sowie Fotos zur Dokumentation der Maßnahme beizufügen.

6.12 Nach Überprüfung der Kostenbelege und deren Anerkennung sowie Durchführung der Arbeiten entsprechend der eingereichten Unterlagen wird der sich daraus ergebende Zuschuss ausgezahlt.

6.13 Zum Zwecke der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der öffentlichen Mittel haben zuständige Vertreter der Bundesstadt Bonn und der Aufsichtsbehörde bei Bedarf ein Begehungsrecht auf dem betroffenen Grundstück.

6.14 Abschlagszahlungen sind bei Maßnahmen mit einem Zuschussbetrag von mehr als 2.500 € möglich. Hierüber wird im Einzelfall entschieden.

7. Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheides

Hat der Empfänger die Maßnahme ohne Zustimmung der Bundesstadt Bonn vorzeitig begonnen, Zuwendungsmittel nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet, gegen Förderbedingungen verstoßen, die Auszahlung aufgrund falscher Angaben erwirkt oder sich anderweitig förderschädlich verhalten, kann der Bewilligungsbescheid nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen oder zurückgenommen werden. Zurückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an bis zum Zeitpunkt der Erstattung entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen (VV u. VVG zu § 44 LHO) zu verzinsen.

8. Förderung von Modellmaßnahmen

Die Bundesstadt Bonn behält sich vor, einzelne Maßnahmen über das in diesen Richtlinien festgelegte Maß hinaus als Modellmaßnahmen zu fördern. Die Entscheidung darüber trifft die Bundesstadt Bonn im Einvernehmen mit der Bezirksregierung

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat die vorstehende Richtlinie in seiner Sitzung am beschlossen.

Bonn, den

Nimptsch

Oberbürgermeister



Anlage A
**Markttarife
für Ausstellungen, Wochenmärkte, Jahrmärkte,
Weihnachtsmärkte u. ä. Veranstaltungen**

Tarif-Nr.	Tarifart	Bemes- sungs- grundlage	Gruppe 1 Entgelt EUR
2.0.0.0	Pützchens Markt		
2.0.1.1	Kindergeschäfte	qm/tägl.	1,15
2.0.1.2	Autoselbstfahrer	qm/tägl.	1,04
2.0.1.3	Riesenräder	qm/tägl.	1,46
	Sonstige Fahr-, Belustigungs- und Schaugeschäfte		
2.0.2.1	bis 25 m ²	qm/tägl.	5,23
2.0.2.2	von 26 bis 174 m ²	qm/tägl.	2,09 *
2.0.2.3	von 175 bis 274 m ²	qm/tägl.	1,57
2.0.2.4	von 275 bis 374 m ²	qm/tägl.	1,46
2.0.2.5	von 375 bis 474 m ²	qm/tägl.	1,36
2.0.2.6	von 475 bis 574 m ²	qm/tägl.	1,25
2.0.2.7	von 575 bis 1000 m ²	qm/tägl.	1,15
2.0.2.8	über 1000 m ²	qm/tägl.	0,73
2.0.3.1	Ausspielungen/Verlosungen	qm/tägl.	6,90
2.0.3.2	Ausspielungen ohne Lose (z. B. Derby)	qm/tägl.	5,54
2.0.3.3	Spielautomaten und Greiferautomaten mit Bedienung	qm/tägl.	9,94
2.0.3.4	Spielautomaten und Greiferautomaten ohne Bedienung	qm/tägl.	10,99
2.0.3.5	Schießhallen und -wagen	qm/tägl.	4,18
2.0.3.6	Pfeil-, Ball-, Ringwerfen und ähnliches	qm/tägl.	3,87
	* Insgesamt jedoch mindestens 120 EUR täglich.		
	Verkauf von		
2.0.4.1	Süßwaren	qm/tägl.	6,38
2.0.4.2	Eis	qm/tägl.	7,64
2.0.4.3	Speisen (Einweg)	qm/tägl.	8,68
2.0.4.4	Speisen (nur Mehrweg)	qm/tägl.	7,64
2.0.4.5	Getränken	qm/tägl.	8,16
2.0.4.6	Trendartikel	qm/tägl.	6,38
2.0.4.7	Kunsth Handwerk mit Arbeiten am Stand	qm/tägl.	4,29
2.0.4.8	sonstiger Ware	qm/tägl.	4,39
2.0.4.9	sonstiger Ware auf unbefestigter Fläche (Pluutenmarkt Sportplatz)	qm/tägl.	3,53

2.0.5.0	Großzelte über 2500 qm Zeltfläche einschl. Innen- und Außenbewirtschaftung	qm/tägl.	0,83
2.0.5.1	Zelte einschl. Innenbewirtschaftung	qm/tägl.	0,83
2.0.5.2	Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 2.0.4.3, 2.0.4.4 und 2.0.4.5 (Einweg)	qm/tägl.	2,30
2.0.5.3	Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 2.0.4.3, 2.0.4.4 und 2.0.4.5 (Mehrweg)	qm/tägl.	1,88
2.0.5.4	Sonstige Flächen ohne Bewirtschaftung	qm/tägl.	0,52

Tarif-Nr.	Tarifart	Bemes- sungs- grundlage	Gruppe 1 Entgelt EUR	Gruppe 2 Entgelt EUR	Gruppe 3 Entgelt EUR
4.0.0.0	Weihnachtsmärkte/ Kunsthandwerkmärkte			zz. keine Veran- staltung	
4.0.1.1	Kindergeschäfte	qm/tägl.	0,57		0,20
	Verkauf von				
4.0.4.1	Süßwaren	qm/tägl.	3,63		1,32
4.0.4.2	Eis	qm/tägl.	4,21		1,53
4.0.4.3	Speisen (Einweg)	qm/tägl.	4,79		1,74
4.0.4.4	Speisen (nur Mehrweg)	qm/tägl.	4,21		1,53
4.0.4.5	Getränken	qm/tägl.	4,79		1,63
4.0.4.7	Kunsthandwerk mit Arbeiten am Stand	qm/tägl.	2,08		0,75
4.0.4.8	sonstiger Ware	qm/tägl.	2,77		1,00
4.0.4.9	Weihnachtsbäume	qm/tägl.	0,57		0,20
4.0.5.2	Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 4.0.4.3, 4.0.4.4 und 4.0.4.5 (Einweg)	qm/tägl.	1,32		0,48
4.0.5.3	Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 4.0.4.3, 4.0.4.4 und 4.0.4.5 (nur Mehrweg)	qm/tägl.	1,09		0,39
4.0.5.4	Sonstige Flächen ohne Bewirtschaftung	qm/tägl.	0,28		0,10
4.0.5.5	Restaurationsflächen/Stehtische (kein fester Bestandteil des Geschäfts) zusätzlich zu Tarif-Nr. 4.0.4.3, 4.0.4.4 und 4.0.4.5	qm/tägl.	2,30		0,83

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

Erläuterungen:

EE = Erhöhung der Einnahme
MA = Minderung der Ausgabe

Liste Nr. III / 2013

Lfd. Nr.	Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Bisherige Haushalts- ermächtigung	Erhöhung um	Deckung bei			Begründung
					Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	durch EE/MA	
1.	1.08.02 152000802 Sportförderung 1.52.00.08.02.01	73.1000 Transferauszahlungen 530000	660.300,00	30.000,00	1.16.03 120101603 Liquiditätsmanagement 1.20.10.16.03.01	75.1000 Zinsen u. sonst. Finanzauszahlungen 550000	MA	30.000,00 Lt. Ratsbeschluss vom 01.03.2012 sind die Telekom Baskets Bonn e. V. mit jährlich 30.000 EUR zu unterstützen, die nicht zu Lasten des städtischen Sporttats bereitgestellt sind.

Auszug aus SWB-Gesellschaftsvertrag

§ 6 alt

§ 6 Geschäftsführer/innen

- (1) Die Gesellschaft hat drei Geschäftsführer/innen. Eine/r nimmt die Funktion des/der Arbeitsdirektors/Arbeitsdirektorin entsprechend § 33 MitBestG 1976 wahr, auch wenn die Voraussetzung für die Anwendung des MitBestG 1976 nicht vorliegen.
- (2) Bestellung der Geschäftsführer/innen auf bis zu fünf Jahre, ihre Abberufung aus wichtigem Grund sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge sind Aufgabe des Aufsichtsrats. Er bestimmt auch die Person der/des Vorsitzenden der Geschäftsführung, wenn nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

§ 6 neu

- (1) Die Gesellschaft hat **zwei** Geschäftsführer/innen. Eine/r nimmt die Funktion des/der Arbeitsdirektors/in entsprechend § 33 MitBestG 1976 wahr, auch wenn die Voraussetzung für die Anwendung des MitBestG 1976 nicht mehr vorliegen.
- (2) Bestellung der Geschäftsführer/innen auf bis zu 5 Jahre, ihre Abberufung aus wichtigem Grund sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge sind Aufgabe des Aufsichtsrats. Er bestimmt auch die Person der/des Vorsitzenden der Geschäftsführung, wenn nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- (3) Die nach Abs.1 bzw. Abs.2 bestellten Geschäftsführer/innen dürfen bei unmittelbaren bzw. mittelbaren Konzerngesellschaften keine weiteren Geschäftsführertätigkeiten bzw. Geschäftsleitungsfunktionen übernehmen, sofern die Gesellschafterversammlung dies im Einzelfall nicht ausdrücklich anders beschließt.